

Stenografischer Bericht

öffentlicher Teil

50. Sitzung – Kulturpolitischer Ausschuss

29. Juni 2022, 14:00 bis 16:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Karin Hartmann (SPD)

CDU

Sabine Bächle-Scholz
Jürgen Banzer
Dr. Horst Falk
Birgit Heitland
Thomas Hering
Jan-Wilhelm Pohlmann
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kathrin Anders
Silvia Brünnel
Frank Diefenbach
Jürgen Frömmrich
Katrin Schleenbecker

SPD

Christoph Degen
Kerstin Geis
Nina Heidt-Sommer
Turgut Yüksel

AfD

Dr. Frank Grobe
Heiko Scholz

Freie Demokraten

Lisa Deißler
Moritz Promny

DIE LINKE

Elisabeth Kula

Fraktionslos

Rolf Kahnt
Alexandra Walter

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Philipp Breiner
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Inga Winterberg
 AfD: Dr. Wolfgang Heinrich
 Freie Demokraten: Maximiliane Rink
 DIE LINKE: Nicole Eggers

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
WIPNER, Kai	RR	HKM
Altuntas, Nurgül	Min'rath	HKM
Schilken, Tobias	RR	HKM
Mander, Georg	RR	HKM
Hagenkötter, Kerstin	RR	HKM STK
Prof. Dr. R. Alexander Lorz	Minister	HKM

Protokollführung: RDirin Michaela Öftring

Inhaltsverzeichnis

5. **Dringlicher Berichts Antrag**
Nina Heidt-Sommer (SPD), Christoph Degen (SPD), Kerstin Geis (SPD), Karin Hartmann (SPD), Turgut Yüksel (SPD) und Fraktion
Konsequenzen aus dem Urteil des VGH Kassel zur Aussetzung der Kooperation mit Ditib
– Drucks. [20/8668](#) – S. 4
6. **Dringlicher Berichts Antrag**
Fraktion der Freien Demokraten
Beschulung ukrainischer Flüchtlingskinder
– Drucks. [20/8678](#) – S. 25

Punkte 1 bis 4 und 7

siehe nicht öffentlicher Teil

5. **Dringlicher Berichts Antrag**
Nina Heidt-Sommer (SPD), Christoph Degen (SPD), Kerstin Geis (SPD), Karin Hartmann (SPD), Turgut Yüksel (SPD) und Fraktion
Konsequenzen aus dem Urteil des VGH Kassel zur Aussetzung der Kooperation mit Ditib
– Drucks. [20/8668](#) –

Minister Prof. **Dr. R. Alexander Lorz**: Gestatten Sie mir bitte zunächst eine Vorbemerkung.

Lassen Sie mich zunächst einige Ausführungen vorwegschicken, um Missverständnissen vorzubeugen.

Einen einheitlichen Einrichtungsbescheid vom 17. Dezember 2012, durch den eine Kooperationspartnerschaft sowohl mit Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland als auch mit DITIB Hessen im Hinblick auf einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht begründet worden wäre, gibt es nicht. Es ergingen seinerzeit vielmehr zwei separate Einrichtungsbescheide – beide vom 17. Dezember 2012 –, mit denen zwei getrennte islamische Religionsunterrichte eingerichtet wurden: einer in Kooperation mit Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland e.V., der heutigen Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts, und einer in Kooperation mit dem DITIB Landesverband Hessen e.V., der sich heute Islamische Religionsgemeinschaft DITIB - Hessen e.V. nennt, wobei der Name für sich betrachtet zunächst einmal nichts darüber aussagt, ob es sich auch im Rechtssinne um eine Religionsgemeinschaft handelt.

Der Religionsunterricht in Kooperation mit Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland ist von der gerichtlichen Auseinandersetzung mit DITIB Hessen und daher auch von den in der Vorbemerkung des Antragstellers erwähnten Gerichtsentscheidungen nicht betroffen; er wird unverändert weitergeführt.

Die Einschätzung, mit der nun in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 2. Juli 2021 sei das Bemühen der Landesregierung und des Kultusministers gescheitert, die Kooperation mit DITIB Hessen zu beenden, vermag ich nicht zu teilen. Denn beide Gerichte – sowohl das Verwaltungsgericht als auch der Verwaltungsgerichtshof – haben ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die auch der Antragsteller in seiner Vorbemerkung erwähnt, nämlich die Aufhebung, genauer: den Widerruf des Einrichtungsbescheids. Beide Gerichte haben – mangels Entscheidungserheblichkeit – ausdrücklich dahinstehen lassen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf gegeben seien. Insbesondere haben sich die Gerichte mit dem Kern der materiellen Problematik – das heißt mit der Qualität der Verbindungslinien von DITIB Hessen über den DITIB-Bundesverband und die türkische Religionsbehörde Diyanet zur Regierung der Republik Türkei – überhaupt nicht befasst. Daher kann den gerichtlichen Entscheidungen auch nicht entnommen werden, dass das im Rahmen der ergänzenden und externen Begutachtung von 2017 und 2019 festgestellte Übermaß an Staatsabhängigkeit und der damit einhergehende Verlust der Eigenschaft als Religionsgemeinschaft nicht geeignet

wären, einen Widerruf des Einrichtungsbescheides zu begründen. Die Zweifel der Landesregierung an einer hinreichenden Unabhängigkeit DITIB Hessens vom türkischen Staat bestehen vor diesem Hintergrund auch nach den beiden Gerichtsentscheidungen fort.

Die Landesregierung wird daher – unter anderem, weil die letzte gutachterliche Einschätzung zu dieser Frage schon einige Zeit zurückliegt – eine erneute externe Begutachtung einholen, und zwar in dem bewährten Dreischritt: islamwissenschaftlich, turkologisch und juristisch. Im Rahmen dieser erneuten externen Begutachtung wird auch DITIB Hessen die Möglichkeit erhalten, gegenüber der Landesregierung die möglichen Veränderungen in der DITIB-Binnenstruktur im Sinne einer hinreichenden Unabhängigkeit von der türkischen Religionsbehörde Diyanet und damit auch der Regierung der Republik Türkei nachzuweisen, die für eine Fortführung der Kooperation beim bekenntnisorientierten Religionsunterricht zwingend notwendig ist. Das entspricht im Übrigen auch einer Intention, welche die Landesregierung nicht nur in den letzten Jahren verfolgt hat, sondern auch künftig verfolgen wird: nämlich den Gesprächsfaden mit DITIB Hessen nicht abreißen zu lassen.

Sollte die nochmalige Begutachtung zu keinem anderen Ergebnis führen und insbesondere die bereits in der Vergangenheit attestierte problematische Abhängigkeit DITIB Hessens von staatlichen türkischen Instanzen fortbestehen, wird über einen Widerruf des Einrichtungsbescheides zu entscheiden sein.

Bis dahin wird die Hessische Landesregierung natürlich die Entscheidungen des hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichts Wiesbaden respektieren und umsetzen. Das bedeutet, dass die Landesregierung aktuell Vorbereitungen trifft, den bekenntnisorientierten Religionsunterricht in Kooperation mit DITIB in Hessen zum Schuljahr 2022/2023 zunächst wieder aufzunehmen. Da die Zweifel an der hinreichenden Staatsunabhängigkeit DITIB Hessens, wie erwähnt, fortbestehen, wird die Wiederaufnahme des Unterrichts durch Unterrichtsbesuche eng begleitet werden.

Unabhängig von DITIB Hessen, hält die Landesregierung an ihrer Absicht fest, dass – im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen – auch für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens das Angebot eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts besteht. Neben den islamischen Religionsunterricht in Kooperation mit Ahmadiyya Muslim Jamaat sowie DITIB Hessen wird außerdem der islamkundlich angelegte Schulversuch „Islamunterricht“ im nächsten Schuljahr und bis auf Weiteres fortgeführt werden.

Diese Vorbemerkung voranstellend berichte ich wie folgt:

I. VGH-Urteil und Kooperation mit Ditib

- Frage 1. Dem Beschluss des VGH zufolge war das gewählte Vorgehen der Landesregierung rechtswidrig. Wie erklärt sie sich ihre Fehleinschätzung und die gerichtlichen Niederlagen?
- Frage 2. Wie bewertet sie rückblickend ihre Entscheidung, den Unterricht wegen Zweifeln an der grundsätzlichen Eignung des Kooperationspartners auszusetzen nach diesem Beschluss?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der seinerzeitige Gutachter Professor Isensee – ein Staatsrechtslehrer, dessen wissenschaftliches Renommee über jeden Zweifel erhaben ist – ist in seiner Expertise vom Oktober 2019 zu dem Schluss gekommen, dass die Aussetzung des Vollzuges eine rechtmäßige Vorgehensweise darstellt. Dieser Rechtsauffassung hat sich die Landesregierung seinerzeit angeschlossen und eine Entscheidung nicht etwa aus dem Bauch heraus getroffen, wobei ihr bewusst war, dass es sich um rechtliches Neuland handelte und von daher die Möglichkeit bestand, dass andere juristische Akteure – beispielsweise die von DITIB Hessen mit der Angelegenheit befassten Gerichte – zu einer anderen Einschätzung gelangen könnten.

Dieses Risiko hat sich – bedauerlicherweise – realisiert, wobei die gerichtlichen Entscheidungen zuungunsten des Landes schlicht darauf zurückzuführen sind, dass es nicht gelungen ist, die Gerichte von der rechtlichen Unbedenklichkeit der gewählten Vorgehensweise zu überzeugen. Der Respekt vor der Unabhängigkeit der Gerichte gebietet es aber, dieses Ergebnis zu akzeptieren und es – wie in der Vorbemerkung schon ausgeführt – auch umzusetzen.

Ob von einer Fehleinschätzung der Landesregierung gesprochen werden kann, ist letztlich eine müßige Frage. In der juristischen Welt gibt es bekanntlich nicht wie bei mathematischen Gleichungen nur „richtig“ und „falsch“, sondern auch die besondere Kategorie des „Vertretbaren“, also dessen, was sich methodengerecht begründen und darstellen lässt. Eine Rechtsauffassung, die durch einen fachlich hochqualifizierten und zudem langjährig erfahrenen Gutachter – mit guten Argumenten und methodengerecht begründet – als rechtmäßig angesehen wird, wird man nicht ohne Weiteres als unvertretbar oder gar als falsch ansehen können. Im vorliegenden Fall kann dies aus heutiger Perspektive jedoch dahinstehen, da die Rechtslage aufgrund der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen verbindlich festgestellt worden ist.

Hätte die Landesregierung im Vorhinein gewusst, wie die Gerichte entscheiden würden, wäre die Entscheidung der Landesregierung ungeachtet der politischen Erwägungen, die für die Aussetzungslösung gesprochen haben und welche insbesondere der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 31. Mai 2022 ausdrücklich anerkannt hat, mutmaßlich anders ausgefallen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass man dies nicht im Vorhinein weiß. Daher hat die Landesregierung den gutachtlichen Rat von Professor Isensee eingeholt, wobei auch ein Gutachter letztlich nur die Sach- und Rechtslage analysieren und bewerten und seine Sicht der Dinge darlegen kann; er ist kein Prophet.

Die Gerichte haben sich der Rechtsauffassung der Landesregierung – wie bereits dargelegt – nicht anschließen wollen. Es ist aber nochmals hervorzuheben, dass sich die Gerichte mit den – weiterhin bestehenden – Zweifeln der Landesregierung an der grundsätzlichen Eignung DITIB Hessens als Kooperationspartner eines Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes gar nicht beschäftigt haben und ihnen erst recht nicht entgegengetreten sind.

Frage 3. Kultusminister Lorz hat mitgeteilt zu prüfen, welche Konsequenzen aus der nun gegebenen Sach- und Rechtslage zu ziehen sind und welche Handlungsoptionen bestehen. Wer nimmt diese Prüfung vor und wie lange wird eine solche Prüfung schätzungsweise dauern?

Wie in derartigen Fällen üblich wird die Prüfung im guten Miteinander von Leitungs- und Fach-ebenen vorgenommen. Die Ergebnisse werden – ebenfalls den Usancen entsprechend – auch in den relevanten politischen Gremien diskutiert. Dass die Landesregierung das rechtskräftige Urteil respektiert und umsetzt, ist selbstverständlich. Die Landesregierung wird außerdem – wie schon in der Vorbemerkung angesprochen – eine erneute externe Expertise unter anderem zu der Frage einholen, ob DITIB Hessen hinreichend unabhängig vom türkischen Staat ist. Wie lange die Prüfung noch andauern wird und wann genau die Ergebnisse einer Begutachtung vorliegen können, lässt sich schon angesichts der komplexen Sach- und Rechtslage kaum verlässlich prognostizieren.

Frage 4. Hält sie es für denkbar und sinnvoll, in Zukunft bei Kooperationen Möglichkeiten zu schaffen, diese anlassbezogen beenden zu können oder zeitlich zu befristen und dann zu evaluieren?

Bereits das geltende Recht hält Möglichkeiten bereit, Kooperationen hinsichtlich eines Religionsunterrichts zu beenden, wenn dies geboten erscheint. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kooperationsverhältnis – wie im vorliegenden Fall – durch einen Verwaltungsakt oder etwa durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet wird. Die Frage, ob das vorhandene Instrumentarium zukünftig erweitert werden könnte, ist nicht durch die Landesregierung zu beantworten; die Entscheidung obliegt letztlich dem parlamentarischen Gesetzgeber.

Einen Verwaltungsakt, mit dem ein Kooperationsverhältnis im Hinblick auf einen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes begründet wird, mit einer Befristung zu versehen, wäre allerdings rechtlich bedenklich, da die antragstellende Religionsgemeinschaft einen Anspruch auf unbefristete Einrichtung des Religionsunterrichts hat, wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vollständig erfüllt sind. Einer Befristung bedarf es im Übrigen auch deswegen nicht, weil die zuständigen Behörden mit den Mitteln der Schulaufsicht darüber wachen können und müssen, dass diese Voraussetzungen nicht nur im Augenblick der Einrichtung des Religionsunterrichts, sondern dauerhaft erfüllt sind. Dies ist auch im vorliegenden Fall geschehen.

Frage 5. Welche Kosten sind dem Land durch die verlorenen Gerichtsverfahren entstanden oder werden durch sie noch entstehen?

Diese Frage lässt sich derzeit nicht beantworten, weil die gerichtlichen Verfahren in kostenrechtlicher Hinsicht noch nicht abgeschlossen sind.

Frage 6. Ist eine Aufhebung des Einrichtungsbescheides eine Option, die die Landesregierung in Erwägung zieht? Und wenn nein, warum nicht?

Ja. Ich verweise hierzu im Übrigen auf meine Vorbemerkung.

Frage 7. Plant die Landesregierung den Widerruf des Einrichtungsbescheids und wenn ja, hat sie diesbezüglich bereits eine juristische Einschätzung eingeholt?

Ich verweise auf meine Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 1 bis 3. Das gilt auch für die Frage, ob einem eventuellen Widerruf des Einrichtungsbescheids eine erneute juristische Begutachtung vorausgehen würde.

Frage 8. Ist Ditib für die Landesregierung wieder ein Gesprächspartner? Wird man, wie bis vor der Aussetzung, mit dem Verein reden und nochmal „Hausaufgaben“ aufgeben oder besteht keine Hoffnung mehr auf eine Einigung?

Der Gesprächsfaden mit DITIB Hessen ist – wie schon in der Vorbemerkung dargestellt – nie abgerissen. Hierfür hat auch kein Anlass bestanden. Die Landesregierung hat die Hoffnung, dass DITIB Hessen die verfassungsrechtliche Eignung als Kooperationspartner eines Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes wiedererlangen könnte, bislang nicht aufgegeben. Im Übrigen verweise ich auf meine Vorbemerkung und die Antwort auf Frage 3.

Frage 9. Hat sich die Einschätzung der Landesregierung im Hinblick auf das beanstandete Übermaß an Staatsabhängigkeit geändert?

Die Antwort auf diese Frage ist Teil der Prüfung der Sach- und Rechtslage, von der in der Antwort auf Frage 3 ebenfalls die Rede war. Derzeit sieht die Landesregierung keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sich die in Rede stehende Problematik seit der letzten Aktualisierung der Sachverständigengutachten im September und Oktober 2019 vollständig erledigt haben könnte. Um eine aktuelle Einschätzung gewinnen zu können, wird die Landesregierung jedoch – wie ich in meiner Vorbemerkung sowie in der Antwort auf Frage 3 erwähnt habe – eine erneute externe Begutachtung in Auftrag geben. Grundsätzlich hält die Landesregierung an der Auffassung fest,

dass der Kooperationspartner eines Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes in hinreichendem Maße unabhängig von ausländischen Staaten sein muss.

Frage 10. Geht die Landesregierung davon aus, dass im Fall der Beendigung der Kooperationsbeziehung mit Ditib das beanstandete Übermaß an Staatsabhängigkeit in gerichtlichen Verfahren eine Rolle spielen kann?

Sollte es aus diesem Grund zum Widerruf des Einrichtungsbescheids und zu einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung einer solchen Entscheidung kommen, wird diese Frage wohl entscheidungserheblich sein.

Frage 11. Besteht oder erwächst aus dem Beschluss in irgendeiner Form ein Anspruch auf Schadensersatz auf Seiten von Ditib?

Schadensersatzansprüche von DITIB Hessen gegen das Land sind nicht ersichtlich.

II. Formen des Religionsunterrichts

Frage 12. Form und Wesen des Religionsunterrichts sind in den letzten Monaten Inhalt politischer Diskussionen auch durch Kabinettsmitglieder gewesen. Wie steht die Landesregierung zu der Frage, ob interkonfessionelle oder interreligiöse Kooperationen Möglichkeiten einer Neuausrichtung des bekenntnisorientierten Religionsunterrichts sein können?

Erlauben Sie mir zu dieser Frage zunächst eine kurze Schilderung des verfassungsrechtlichen Hintergrunds:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – ich verweise auf den nach wie vor maßgeblichen Beschluss des Ersten Senats vom 25. Februar 1987, der im 74. Band der amtlichen Entscheidungssammlung abgedruckt ist – ist der Religionsunterricht „in konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ zu erteilen. Mit dieser Formulierung, die auf den berühmten Staatsrechtslehrer Gerhard Anschütz aus der Zeit der Weimarer Verfassung zurückgeht, ist gemeint, dass der Religionsunterricht – ich zitiere hier das Bundesverfassungsgericht – „keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte“ ist. Vielmehr ist „[s]ein Gegenstand [...] der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe.“ Auch wenn, wie das Bundesverfassungsgericht – teilweise in Anlehnung an einen weiteren Staatsrechtslehrer, Axel von Campenhausen – weiter ausführt, der Verfassungsbegriff „Religionsunterricht“ nicht in jeder Hinsicht festgelegt ist, sondern wie der übrige Inhalt der Verfassung „in die

Zeit hinein offen‘ bleiben muss, um die Lösung von zeitbezogenen und damit wandelbaren Problemen zu gewährleisten“, ist doch die „Ausrichtung [des Religionsunterrichts] an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession der unveränderliche Rahmen, den die Verfassung vorgibt.“

Hieraus folgt, dass einer „Neuausrichtung“ des Religionsunterrichts von vornherein verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sind. Ein im eigentlichen Sinne überkonfessioneller oder interreligiöser Religionsunterricht ist nicht möglich; er wäre, da die Konfessionalität – wie soeben dargelegt – das Wesensmerkmal des Religionsunterrichts schlechthin ist, ein Widerspruch in sich. Unabhängig davon ist es, wie das Bundesverwaltungsgericht schon vor etlichen Jahren entschieden hat, aber zulässig, dass mehrere Religionsgemeinschaften sich „auf der Grundlage eines gemeinsamen Bekenntnisses oder mehrerer verwandter Bekenntnisse auf gemeinsame Inhalte für den Religionsunterricht verständigen“ (BVerwGE 123, 49, 75). In diesem Fall kooperieren also mehrere Religionsgemeinschaften mit dem Staat und bilden hierzu eine Art Konsortium. Ein solcher Religionsunterricht, der auf den kongruenten Grundsätzen mehrerer Religionsgemeinschaften mit identischen oder weitgehend übereinstimmenden Bekenntnisständen beruht, ist aber gerade nicht überkonfessionell oder gar interreligiös, sondern – durch die Brille des Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes betrachtet – im vollen Sinne konfessionell.

Nun folgt aus dem Status des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach auch, dass dieser, wie der Staatsrechtslehrer Christoph Link es ausgedrückt hat, eine „Teilfunktion“ des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags bildet. Dies bedeutet: Neben anderen Fächern trägt auch der Religionsunterricht dazu bei, „die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen“ unter anderem „die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten, die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten, [...] sowie Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen“. So steht es in § 2 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7 des Hessischen Schulgesetzes.

Vor diesem Hintergrund ist es für einen modernen, auf Dialog- und Pluralitätsfähigkeit angelegten Religionsunterricht selbstverständlich, dass er – bei aller verfassungsrechtlich gebotenen Konfessionalität – nicht konfessionalistisch ist. Mit anderen Worten: Der sprichwörtliche Blick „über den Tellerrand“ auf andere Konfessionen und Religionen ist nicht nur wünschenswert, sondern geradezu unerlässlich. Daher sind die entsprechenden Inhalte schon seit langem selbstverständlicher Bestandteil der curricularen Grundlagen im Fach Religion. Auch Kooperationen zwischen Religionsunterrichtlichen unterschiedlicher Konfessionen beziehungsweise Religionen sind bereits jetzt möglich und werden auch vielerorts praktiziert.

Für eine Neuausrichtung des Religionsunterrichts in dem Sinne, das Fach gewissermaßen neu zu erfinden und ihm ohne Rücksicht auf seinen verfassungsrechtlichen Rahmen einen grundsätzlich veränderten Charakter zu geben, besteht daher keine Veranlassung. Unabhängig davon ist es natürlich richtig und wichtig, den Religionsunterricht nicht als eine statische Veranstaltung zu begreifen, sondern sich immer wieder Gedanken darüber zu machen, wie er der ihm zugeordneten

Funktion im Hinblick auf den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag unter den sich stetig wandelnden Bedingungen unserer Zeit am besten gerecht werden kann. Hierzu steht die Landesregierung seit jeher mit den kooperierenden Kirchen und Religionsgemeinschaften in einem guten und vertrauensvollen Austausch.

Frage 13. Sieht die Landesregierung in interkonfessioneller oder interreligiöser Kooperation eine Möglichkeit, die Staatsverträge mit den Kirchen zu ändern, und einen Religionsunterricht anzubieten, bei dem die Kirchen auch in Zukunft eine Rolle spielen? Wenn nein, warum nicht?

Die institutionelle Garantie des Religionsunterrichts beruht, wie soeben dargelegt, auf Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen und damit nicht auf den Staatskirchenverträgen, auch wenn diese in unterschiedlicher Weise auf den Religionsunterricht Bezug nehmen.

Einen im eigentlichen Sinne interkonfessionellen oder interreligiösen Religionsunterricht lässt das Grundgesetz nicht zu. Insoweit verweise ich auf die Antwort zu Frage 12. Eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts steht nicht zur Debatte.

Frage 14. Sieht die Landesregierung in interreligiösen Kooperationen eine Möglichkeit, mit Kooperationspartnern wie Diözesen zusammenzuarbeiten, ohne dass diese Partner den Religionsunterricht alleine verantworten? Wenn nein, warum nicht?

Soweit diese Frage auf einen interreligiösen Religionsunterricht abzielt, verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 12 und 13. Punktuelle Kontakte im Rahmen der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld – § 16 des Hessischen Schulgesetzes gilt auch für den Religionsunterricht – sind immer eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Frage 15. Sieht die Landesregierung in interreligiösen Kooperationen eine Chance, die diverser werdenden religiösen Orientierungen abzubilden und das Vereinende zwischen den verschiedenen Religionen in den Fokus zu nehmen? Wenn nein, warum nicht?

Soweit diese Frage auf einen interreligiösen Religionsunterricht abzielt, verweise ich erneut auf meine Antworten zu den Fragen 12 und 13. Dies gilt auch für das grundsätzlich berechtigte Anliegen, bei den Überlegungen hinsichtlich der zukünftige Gestaltung des Religionsunterrichts auf die religionssoziologischen Entwicklungen und Gegebenheiten unserer Zeit Rücksicht zu nehmen. Dass ein moderner Religionsunterricht ganz gleich welcher konfessionellen Ausrichtung dialog- und pluralitätsfähig sein muss, steht – wie bereits in der Antwort zu Frage 12 ausgeführt – außer Frage.

III. Islamunterricht

Frage 16. Bis wann plant sie den Islamunterricht unter alleiniger staatlicher Verantwortung fortzusetzen?

Vorbehaltlich der Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation des Schulversuchs „Islamunterricht“ ist beabsichtigt, diesen beziehungsweise ein entsprechendes Regellehangebot solange fortzusetzen, wie dafür Bedarf besteht und Nachfrage vorhanden ist.

Frage 17. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen aktuell den Islamunterricht?

Im aktuellen Schuljahr 2021/2022 besuchen nach Angaben der Staatlichen Schulämter 3.285 Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 9. Jahrgangsstufe den „Islamunterricht“ als Schulversuch.

Frage 18. Wann ist frühestens mit der Fortsetzung des islamischen Religionsunterrichts zu rechnen?

Wie ich bereits in meiner Vorbemerkung ausgeführt habe, bereitet sich die Landesregierung darauf vor, das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden umzusetzen und den Religionsunterricht in Kooperation mit DITIB Hessen zum Schuljahresbeginn 2022/2023 wiederaufzunehmen.

Der Vollständigkeit halber möchte ich ergänzen, dass der Religionsunterricht in Kooperation mit Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland – wie in meiner Vorbemerkung bereits angeklungen ist – seit dem Schuljahr 2013/2014 ununterbrochen erteilt wird. Hier stellt sich die Frage einer Fortsetzung also nicht.

Frage 19. Welche Rolle spielt das Urteil für Lehrkräfte, die Islamkunde unterrichten?

Für die Lehrkräfte, die derzeit im Schulversuch „Islamunterricht“ eingesetzt sind, ergeben sich aus der gerichtlichen Entscheidung lediglich mittelbare Konsequenzen.

Sobald der Religionsunterricht in Kooperation mit DITIB Hessen, wie soeben ausgeführt, wieder aufgenommen wird, ist es möglich, dass Lehrkräfte, die über das entsprechende Lehramt sowie die Bevollmächtigung durch DITIB Hessen – die sogenannte Idschaza – verfügen, wieder Religionsunterricht erteilen, auch wenn sie derzeit im Schulversuch „Islamunterricht“ eingesetzt sein mögen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen – Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes, Art. 58 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen – wird dies allerdings nicht gegen den Willen der betreffenden Lehrkräfte geschehen können.

Frage 20. Welche kurzfristigen Auswirkungen hat die juristische Niederlage für die Schulen, an denen Islamunterricht erteilt wird?

Diese Frage lässt sich derzeit nicht beantworten, weil die Prüfung der Handlungsoptionen – wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt – noch nicht abgeschlossen ist.

Ganz abstrakt gesprochen kommen für die betreffenden Schulen vor allem drei Szenarien grundsätzlich in Betracht: erstens die Wiederaufnahme des in Kooperation mit DITIB Hessen eingerichteten Religionsunterrichts bei gleichzeitigem Fortfall des versuchsweise erteilten „Islamunterrichts“, zweitens die ausschließliche Fortsetzung des Schulversuchs „Islamunterricht“ und drittens ein Nebeneinander von DITIB-Hessen-Religionsunterricht und „Islamunterricht“. Welches Szenario an welcher Schule im Einzelnen zum Tragen kommt, wird im Wesentlichen von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängen, das heißt von den Vorstellungen der Eltern und der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler sowie von den verfügbaren personellen Ressourcen.

Abg. **Dr. Frank Grobe**: Vielen herzlichen Dank, Herr Minister. Prof. Lorz. Eine Frage – trotz des meines Erachtens nicht positiven Urteils für die hessischen Schüler –: Wie wollen Sie den Einfluss von DITIB auf unsere Schüler unterbinden? Denn weiterhin untersteht DITIB der staatlichen Kontrolle Erdoğan's, arbeitet mit dem türkischen Geheimdienst zusammen, betreibt Kriegspropaganda und verherrlicht den Märtyrertod. Das sind Sachen, die auch weiterhin auf unsere Schüler einwirken werden. Wie werden Sie dagegen vorgehen? – Vielen Dank.

Abg. **Heiko Scholz**: Ich sehe das genauso. Wir waren ja schon wirklich zufrieden, dass wir diesen bekenntnisorientierten Islamunterricht aus den Schulen hatten. Ich meine, hier wird ein ganz klar fundamentalistischer, sunnitischer Islam, ein radikalislamischer Islam propagiert mit 200 gewaltverherrlichenden Suren, die hier bekenntnisorientiert unterrichtet werden, mit einer Scharia, die ganz klar gegen unser Grundgesetz oder Rechtssystem verstößt. Und hier ist die Landesregierung ganz klar aufgerufen, das nicht einfach so laufen zu lassen. Auch hier ging das in die gleiche Richtung. Was gedenken Sie also zu tun, um bis zur weiteren Klärung ganz klar Einhalt zu gebieten und unsere Kinder zu schützen?

Abg. **Elisabeth Kula**: Vielen Dank an Herrn Prof. Lorz für die Beantwortung der Fragen. Daran schließen sich jetzt ein paar Fragen an. Ich versuche es relativ kurz zu machen, aber das ist ja ein umfangreiches Thema. Vielleicht erst einmal zu Herrn Scholz. Ich glaube, es gab, so habe ich den Minister immer verstanden, keinerlei Anlass, zu glauben, dass es im DITIB-Religionsunterricht eine direkte Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte mit einer Idschaza gab. Dafür kenne zumindest ich keinerlei Beweise. Es waren alles Lehrkräfte, die in Hessen ausgebildet wurden. Deswegen, glaube ich, wäre das nicht der richtige Ansatzpunkt. Aber

vielleicht, daran anschließend, meine erste Frage, denn es gibt in Hessen auch den herkunftssprachlichen Unterricht, der vom türkischen Konsulat umgesetzt wird: Wie schafft man es, beim herkunftssprachlichen Unterricht zu schauen, was dort eigentlich passiert, weil es eben keine ausgebildeten Lehrkräfte sind, die unsere Unis besucht haben? Das wäre meine Frage zu diesem Bereich.

Zur konkreten Frage in Bezug auf die Wiederaufnahme des Religionsunterrichts durch DITIB. Dazu würde mich interessieren, welches Curriculum ab dem nächsten Schuljahr umgesetzt werden soll, ob das alte einfach weitergeführt oder ob es ein neues Curriculum geben wird. Und: Wer wird das dann erarbeiten?

Eine weitere Frage ist, warum man nicht von vornherein mit dem Widerruf dieses Vertrages gearbeitet hat, denn ich finde es einleuchtend, zu sagen, dass das rechtssicherer gewesen wäre als eine Aussetzung, was ja doch ein relativ neues Konstrukt ist. Meine Frage an Minister Lorz lautet daher: Warum hat man nicht von vornherein mit einem Widerruf gearbeitet?

Zum Thema Verfassungsmäßigkeit von Veränderungen des Religionsunterrichts. Ich glaube, da ist das Grundgesetz relativ klar, aber es gibt auch andere Möglichkeiten, dies etwas anders darzustellen, denn in Berlin zum Beispiel hat man den Ethikunterricht für alle verpflichtend gemacht. Man kann diesen nicht abwählen. Dazu hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil gesagt, dass das verfassungsgemäß sei, sodass alle Schülerinnen und Schüler das Fach Ethik besuchen müssen und der Religionsunterricht ein Wahlpflichtfach und nicht verpflichtend ist. Das wäre auch eine Möglichkeit, die verfassungsgemäß ist. Dazu würde mich interessieren, ob das nicht auch für Hessen eine Möglichkeit wäre, ein paar von diesen Problemen auf einem anderen Weg zu lösen.

Abg. **Nina Heidt-Sommer**: Herr Staatsminister Lorz, ganz herzlichen Dank für diese ausführlichen Antworten, die an vielen entscheidenden Stellen Transparenz über das weitere Vorgehen geschaffen haben. Ich habe jetzt noch einige Nachfragen, insbesondere im Hinblick auf den staatlichen Islamunterricht. Sie haben sehr anschaulich die Rechtsgrundlage für den bekenntnisorientierten Religionsunterricht dargestellt. Was wäre denn die Rechtsgrundlage für eine Verstärkung dieses Islamunterrichts in allein staatlicher Verantwortung? Gab es sie? Ich habe Sie so verstanden, dass dieser jetzt zumindest für eine Übergangszeit mit der Option, dass der staatliche Islamunterricht verlängert werden kann, fortgesetzt wird. Hat dies bereits Auswirkungen auf die Ausbildung an den Universitäten in Bezug auf die erste Ausbildungsphase? Gab es Umstrukturierungen an den Standorten Gießen oder Frankfurt? Und welche Auswirkungen hat dieser, in staatlicher Verantwortung stehende Islamunterricht für die anderen Religionen?

Dann interessiert mich noch – Sie sprachen von den Schulbesuchen –: Wer wird diese Schulbesuche betreuen? An welchen Stellen sollen dort Kriterien entwickelt werden? Und wer wird die Schulbesuche durchführen? Und abschließend noch die Frage: Können Sie schon abschätzen, wie lange das Erstellen dieses Gutachtens ungefähr dauern wird? – Vielen herzlichen Dank.

Abg. **Katrin Schleenbecker**: Vielen Dank für die Erläuterungen, Herr Prof. Lorz. Ich wollte noch anmerken, worin wir uns, glaube ich, hier fast alle einig sind: dass es eine verfassungsgemäße Vorgabe gibt, auch muslimischen Schülerinnen und Schülern einen konfessionellen Religionsunterricht zu ermöglichen. Das war immer das Ziel. Der Rahmen dafür ist uns bekannt. Wir haben das lang und breit diskutiert. Mir ist es einfach wichtig, das noch einmal deutlich zu sagen, dass das der Wunsch fast aller hier im Raum ist. Ich glaube, man wird jetzt sehr genau hinschauen und prüfen müssen, wie es weitergeht und welche anderen Möglichkeiten es noch geben kann, einen konfessionellen Unterricht anzubieten. Herr Minister Lorz hat das in der Beantwortung zur Frage zwölf bereits angedeutet; und daher ist es, glaube ich, ganz klar, dass wir hier eine offene Debatte im Sinne der Schülerinnen und Schüler führen. Ich bedanke mich daher beim Fragesteller, weil ich glaube, dass die Fragen, die gestellt worden sind, wichtig sind, um die ganze Sachlage zu klären. Auch danke ich dem Minister, der sehr ausführlich und deutlich geantwortet hat.

Abg. **Moritz Promny**: Besten Dank, Herr Staatsminister, für die umfängliche Beantwortung der Fragen. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir das sauber im Ausschuss behandeln. Ich glaube, das ist eine Selbstverständlichkeit, wenn wir in unsere Verfassung schauen und sehen, dass in Artikel 7 Absatz 3 gerade der bekenntnisorientierte Unterricht zu gewährleisten ist. Deswegen, glaube ich, ist es wichtig, dass wir das noch einmal unterstreichen.

Ich habe noch einige Nachfragen, und zwar können wir davon ausgehen, dass wir durch die gerichtlichen Entscheidungen auf der einen Seite natürlich Klarheit haben in Bezug auf den rechtlichen Kontext, jedoch gibt es mit Blick auf die Schulgemeinschaften, mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte eine große Verunsicherung. Daher ist es noch einmal wichtig, glaube ich, deutlich zu machen: Wir haben jetzt ein bisschen eine Dualität. Auf der einen Seite gibt es jetzt Islamkundeunterricht als Schulversuch, auf der anderen Seite soll jetzt weiterhin bekenntnisorientierter Religionsunterricht möglich sein. Ich glaube, es ist noch einmal wichtig, deutlich zu machen, was das präferierte Modell der Landesregierung ist. Das war jetzt noch nicht so eindeutig.

Ein zweiter Aspekt, den ich gern noch etwas näher beleuchtet haben möchte – eine Kollegin der SPD hat es schon angesprochen –, ist die Angelegenheit des Begutachtens. Es hieß, es werde drei weitere Gutachten geben. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir uns dies noch einmal sorgfältig anschauen. Hierzu zwei Fragen: Inwieweit werden die jeweiligen Gutachten bewertet? Haben diese einen gleichwertigen Rang oder werden diese unterschiedlich eingeschätzt? Ich glaube, das ist wichtig, um in den Schulgemeinden Klarheit zu haben. Zum anderen: Welchen groben zeitlichen Rahmen hat die Landesregierung den Gutachtern gesetzt? Diese werden beauftragt, und dann kann man als auftraggebende Stelle sagen: Wir hätten die Gutachten gern in einem gewissen Zeitrahmen erfüllt. – Insofern stellt sich die spannende Frage, welche Vorstellungen Sie diesbezüglich haben.

Dann würde mich abschließend interessieren, gerade auch mit Blick auf Artikel 51 der Hessischen Verfassung wird deutlich, dass sich verschiedene Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie denn öffentlich-rechtliche Gemeinschaften sind, zu einem gemeinsamen Verband zusammenschließen können: Welche proaktiven Vorgänge hat die Landesregierung angestoßen, um möglicherweise einen Zusammenschluss zu erwirken von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften? – Vielen Dank.

Abg. **Christoph Degen**: Frau Heidt-Sommer und ich haben uns abgesprochen. Deswegen habe ich noch zwei Bereiche, die ich ergänzend nennen will. Herr Kultusminister, Respekt, das ist schon ein eigener neuer Berichtsantrag, der sich jetzt schon wieder zusammengesammelt hat, aber ich habe vollstes Vertrauen in Sie. Ich will noch einmal zwei Bereiche ansprechen: Erstens die Begutachtung. Ich muss sagen, ich bin nicht sicher, ob eine erneute Begutachtung noch etwas Neues bringt, zumal wir eine Aktualisierung, also ein Gutachten, und dann eine Aktualisierung, hatten. Ich glaube, 2023 wird in der Türkei neu gewählt. Möglicherweise müssen wir dann wieder neu bewerten. Also: Ich bin mir nicht so ganz sicher, ob das möglicherweise ein Zeitgewinn der Landesregierung ist, um über die nächsten Wahlen zu kommen. Aber das ist jetzt nur eine Bemerkung meinerseits.

Ich möchte einfach nochmal fragen, was diese Gutachten bisher gekostet haben und ob Herr Prof. Isensee, dessen Empfehlung sich nicht bewahrheitet hat, für die nächste Begutachtung noch in Frage kommt. Das würde mich sehr interessieren.

Und mein zweiter Fragebereich bezieht sich wie bei Herrn Promny darauf, dass offenbar konfessioneller und nicht konfessioneller Islamunterricht möglich ist. Habe ich das richtig verstanden, dass die Schulen jetzt entscheiden, in welcher Jahrgangsstufe sie was anbieten? Heißt das, dass DITIB über die Jahrgangsstufe 6 hinaus im konfessionellen Islamunterricht tätig sein kann? Denn ich glaube, das war nur bis Jahrgangsstufe sechs der Fall, wo die bisher tätig waren. Also: Kann das ausgeweitet werden und können möglicherweise neue Schulen dazukommen, die künftig mit DITIB Hessen islamischen Religionsunterricht anbieten? Das wäre mir noch sehr wichtig, zu erfahren. – Danke.

Minister Prof. **Dr. R. Alexander Lorz**: Ich nehme eine Frage vorweg, weil sie mit dem Religionsunterricht in keiner Verbindung steht. Frau Kollegin Kula, der herkunftssprachliche Unterricht findet nicht in Verantwortung des Landes Hessen statt, sondern in der Verantwortung der jeweiligen Konsulate. In Hessen haben wir herkunftssprachlichen Unterricht in Verantwortung des Landes Hessen, aber der Unterricht, den Sie angesprochen haben, findet eben nicht in Verantwortung des Landes Hessen statt. Damit haben wir eine ganz andere Situation als beim Religionsunterricht, der eben mindestens in geteilter Verantwortung des Landes Hessen stattfindet. Das bedeutet natürlich nicht, dass alles gemacht werden darf. Dafür gibt es Grenzen, die die Verfassung zieht. Wenn in irgendeiner Form verfassungsfeindliche Inhalte verbreitet werden, würde natürlich eingeschritten werden, aber dafür brauchen wir Anhaltspunkte. Aktuell gibt es keinen Anlass und keine Rechtsgrundlage, beispielsweise mit Unterrichtsbesuchen und dergleichen zu arbeiten, wie dies beim Unterricht der Fall ist, der in der Verantwortung des Landes stattfindet.

Zu den Fragen, die vonseiten der AfD-Kollegen aufgeworfen worden sind: Wir müssen weiterhin strikt zwei Dimensionen unterscheiden. Das eine ist die grundsätzliche Eignung einer Religionsgemeinschaft als Kooperationspartner für den bekenntnisorientierten Religionsunterricht; das andere ist die Frage der konkreten Ausführung des Unterrichts vor Ort. Letzterer wird ausschließlich mit staatlich examinierten Lehrkräften – die allermeisten mit Beamtenstatus, also mit Eid auf die Verfassung – durchgeführt. Das heißt, dass die eingesetzten Lehrkräfte sich nicht von anderen Lehrkräften unterscheiden, die in unseren Schulen unterrichten. Zudem hat die Hessische Landesregierung derzeit keinerlei konkrete Beanstandungen bezüglich der Unterrichtsinhalte vor Ort. Deswegen, glaube ich, müssen wir uns keine Sorgen um irgendeine Einflussnahme auf die Schülerinnen und Schüler durch DITIB machen. Das hat in der Vergangenheit nicht stattgefunden. Das haben wir durch die Auswahl der Lehrkräfte gewährleistet; und ich gehe fest davon aus, dass das auch in Zukunft kein Problem darstellen wird. Deswegen gibt es übrigens keinen Anlass, das Curriculum zu verändern. Auch dies ist vielfach geprüft und gemeinsam verabredet worden. Auch das Curriculum war niemals ein Problem. Das Problem liegt ausschließlich in der abstrakten Qualifikation von DITIB Hessen als Religionsgemeinschaft und damit als Kooperationspartner für den bekenntnisorientierten Religionsunterricht. Nur darum geht der Streit. Aber – das muss ich betonen – es ist durchaus denkbar, dass Lehrkräfte einen völlig unbeanstandeten Unterricht erteilen und der Kooperationspartner die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Das ist der Punkt, um den es geht; und das ist der Punkt, um den es weiterhin gehen wird.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, warum nicht von vornherein mit dem Widerruf gearbeitet wurde. Diese Frage ist völlig berechtigt; und ich stelle fest, dass dies vor drei Jahren bereits im Kulturpolitischen Ausschuss erörtert wurde, aber ich möchte die Gelegenheit nutzen, und die Antwort auf diese Frage gern aktualisieren. Wenn wir mit dem Widerruf des Einrichtungsbescheides gearbeitet hätten oder diesen jetzt aussprechen würden, was im Raum steht, wirft uns das auf den Stand von 2012 zurück – jedenfalls was den Religionsunterricht mit diesem Partner anbetrifft. Sollte danach wieder ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht zusammen mit DITIB Hessen aufgenommen werden, würde der Prozess von vorne beginnen müssen. Das wollten wir vermeiden. Wir wollten gegenüber DITIB Hessen durchaus das Zeichen setzen, dass – sofern das Grundproblem der Abhängigkeit vom türkischen Staat zufriedenstellend gelöst werden würde – eine Wiederaufnahme des bekenntnisorientierten Religionsunterrichts mit DITIB Hessen ohne weitere Voraussetzungen denkbar ist. Das war der Landesregierung als politisches Signal wichtig. Dieses Zeichen ist von DITIB Hessen nicht goutiert worden. Das muss ich zur Kenntnis nehmen. Insofern hat sich die Hoffnung, die wir damit verbunden haben, nicht bewahrheitet.

Vielleicht erinnern Sie sich noch an die Metapher, die ich damals in Pressegesprächen immer wieder gebraucht habe? Ich habe damals gesagt: „Wir haben mit DITIB Hessen ein Problem, weil aufgrund der Abhängigkeit von DITIB vom türkischen Staat ein ausländischer Staat quasi durch die Tür des bekenntnisorientierten Religionsunterrichts in die Schule einziehen kann.“ Deswegen haben wir diese Tür geschlossen. Wir haben aber, so habe ich es damals formuliert, den „Schlüssel gut sichtbar neben die Tür gehängt“, damit jeder sieht, dass die Tür jederzeit wieder aufgeschlossen werden kann. Was die Verwaltungsgerichte jetzt im Prinzip entschieden haben, ist: „Wenn Ihr die Tür schon abschließt, müsst Ihr den Schlüssel auch wegwerfen.“ Gut, das wollten wir, wie gesagt, nicht. Wenn uns die Gerichte jetzt sagen, es gebe keine andere Möglichkeit, dann

ist das genau die Frage, die wir jetzt zu prüfen haben: Schließen wir die Tür wieder auf oder werfen wir den Schlüssel weg? – Darum wird es auch bei den Gutachten gehen; darauf werde ich gleich eingehen.

Zur Lage in Berlin. Die Lage in Berlin ist nicht übertragbar, weil in Berlin die sogenannte „Bremer Klausel“ – oder anders gesagt: Artikel 141 des Grundgesetzes – gilt. Die „Bremer Klausel“ heißt so, weil sie außer in Berlin auch in Bremen gilt. Dort kommt sie ursprünglich her. Die Bremer Klausel besagt sinngemäß, dass dort, wo 1949 bereits andere Voraussetzungen für den Religionsunterricht bestanden, trotz des neu formulierten Grundgesetzes, diese nicht geändert werden müssen. Das war neben Bremen auch in Berlin der Fall. Dort gab es das sogenannte „Berliner Schulmodell“ nach dem Berliner Schulgesetz vom 26 Juni 1948, das interreligiösen Unterricht vorsah. Deswegen können sowohl Berlin als auch Bremen in dieser Hinsicht Sonderrecht beanspruchen. Dort findet tatsächlich anderer Unterricht statt als im Rest der Republik. Es gab nach der Wiedervereinigung größere verfassungsrechtliche Auseinandersetzungen, inwieweit die Bremer Klausel auf die neuen Bundesländer Anwendung finden könnte. Das wurde vor allem in Bezug auf das Land Brandenburg vielfach diskutiert. Dazu ist, soweit ich das weiß, noch keine einschlägige gerichtliche Entscheidung ergangen. Gleichwohl gilt die Bremer Klausel für Hessen definitiv nicht. Das heißt, für uns gilt Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes uneingeschränkt; und deswegen können wir in dieser Hinsicht keinerlei Anleihen nehmen.

Damit komme ich zu der Frage des Verhältnisses von Islamunterricht und bekenntnisorientiertem Religionsunterricht. Die Landesregierung hat eine klare Präferenz. Das statuiere ich an dieser Stelle gern. Wir favorisieren den bekenntnisorientierten Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes. Das ist der wünschenswerte Fall. Wir haben den Islamunterricht ersatzweise geschaffen, weil mit dem Wegfall von DITIB als Kooperationspartner, so wie wir das damals beurteilt haben, im muslimischen Bereich mit Ausnahme des verhältnismäßig kleinen Religionsunterrichts von Ahmadiyya Muslim Jamaat kein Angebot für die Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens existierte. Deswegen hat das Land die Lücke mit dem Islamunterricht gefüllt. Da die Kooperation mit DITIB Hessen nach wie vor in gewisser Weise in der Schwebe hängt, wird dieses Angebot aufrechterhalten. Wenn wir im islamischen Bereich den Zustand erreichen, den wir im christlichen Bereich haben, dass im Prinzip der weitaus überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler, in diesem Fall muslimischen oder im anderen Fall christlichen Glaubens, zum bekenntnisorientierten Religionsunterricht ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaften gehen kann, dann besteht für ein zusätzliches staatliches Angebot keine Notwendigkeit. Aber das ist im Moment nicht sinnvoll zu beurteilen und zu entscheiden. Aus diesem Grund besteht das Angebot des staatlichen Islamunterrichts einstweilen fort, die Landesregierung ist aber offen für alle Formen von Gesprächen, wie ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht im islamischen Bereich eingerichtet werden kann. Das sage ich ausdrücklich über den Kreis von DITIB Hessen hinaus.

Lieber Herr Promny, die Frage eines möglichen Konsortiums steht natürlich mit im Raum. Ich erlaube mir nur den Hinweis: Einen solchen Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften kann der Staat nicht erwirken. Das müssen die Religionsgemeinschaften freiwillig tun. Was wir

tun können, was wir auch wieder tun werden, ist, Gespräche über diese und alle anderen Lösungen anzubieten, Interesse auszuloten und zu schauen, ob das ein Weg ist, den man möglicherweise beschreiten kann. In den letzten Jahren hat sich, das war auch einer der negativen Kollateraleffekte des DITIB-Verfahrens, nichts bewegt, weil jeder erst einmal auf den Abschluss dieses Verfahrens gewartet hat. Das kann uns weiterhin passieren, solange dieses Verfahren in der Schwebe ist. Aber ich will noch einmal unterstreichen: Die Landesregierung ist in dieser Hinsicht für konstruktive Ideen und für alle Gespräche offen; und das werde ich den entsprechenden Gemeinschaften anbieten.

Nun zur Frage: Wie unterscheidet sich der Islamunterricht? Welche Auswirkungen hat dies auf die Lehrkräftebildung? Dazu würde ich Frau Altuntas bitten, etwas zu sagen, ebenso zu den Schulbesuchen. Diese hatten wir schon. Diese würden wir quasi nach dem alten Muster wieder aufnehmen. Das ist etwas, das zum Schutz unserer Lehrkräfte gegen Unterstellungen erfolgt. Diese erfolgen explizit nicht, weil wir in dieser Hinsicht Misstrauen hätten. Dafür gibt es keinen Anlass und keine Beanstandungen, aber mit diesem Instrument der Unterrichtsbesuche können wir auch in Zukunft gewährleisten, dass wir mit gutem Gewissen sagen können: „Wir wissen, was dort vor sich geht, und wir können für unsere Lehrkräfte die Hand ins Feuer legen.“

Zur Frage: Wie geht es weiter? – Diese Frage hat Herr Kollege Degen aufgeworfen. Es gilt die Voraussetzung, dass eine Lerngruppe von acht Schülerinnen und Schülern benötigt wird. Das gilt für alle Formen des Religionsunterrichts. Und ich brauche eine Lehrkraft. Im Fall des bekenntnisorientierten Religionsunterrichts brauche ich eine Lehrkraft mit der entsprechenden Idschaza, mit der entsprechenden religiösen Lehrbefugnis. Überall dort, wo sich Lerngruppen von acht Schülerinnen und Schülern bilden werden, wo Eltern also sagen: „Wir wollen, dass unsere Kinder wieder bekenntnisorientiert unterrichtet werden“, und eine Lehrkraft vorhanden ist, werden wir diesen einrichten. Die Frage, wie viele Standorte das sein werden, kann ich Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantworten. Dazu laufen gerade Abfragen. Auch damit ist Frau Altuntas befasst. Curricular ist das abgedeckt bis zum Jahrgang sechs. Dabei würde ich es zunächst belassen, bis endgültig geklärt ist, ob die Kooperation mit DITIB Hessen fortbesteht.

Deshalb wird es zunächst einen Begutachtungsprozess geben. Es ist nach dem Verhältnis der Gutachten zueinander gefragt worden. Da gibt es eine gewisse Abfolge: Zuerst werden das islamwissenschaftliche sowie das turkologische Gutachten eingeholt. Das sind quasi die Tatsachen-Gutachten, die die Grundlage für die juristische Bewertung liefern. Ich habe mit den Gutachtern nicht im Einzelnen gesprochen, aber ich könnte mir vorstellen, dass wir Herrn Prof. Rohe, den Islamwissenschaftler, und Herrn Dr. Seufert, den Turkologen, wieder beauftragen werden, weil diese beurteilen können, was sich in den vergangenen drei Jahren verändert hat. Ich könnte mir vorstellen, und zwar nicht, weil ich Herrn Prof. Isensee seinen Ratschlag irgendwie übelnehme – als Kollege weiß ich nur zu gut, wie das ist, wenn man als Staatsrechtslehrer Gutachten schreibt –, dass wir als Drittgutachter jemand anderen beauftragen werden, um nach außen zu dokumentieren, dass die Landesregierung an einem neuen Blick interessiert ist. Wie gesagt, dies würden wir nicht aus Gründen der Kritik an dem bisherigen Drittgutachter tun, sondern um nach außen maximale Unparteilichkeit zu demonstrieren. Dazu müssen wir Gespräche führen; und wir müssen im Einzelnen darüber reden, wie viel Zeit die Gutachter brauchen werden. Aus eigener

Erfahrung, wenn ich an meine Gutachten aus meiner früheren beruflichen Tätigkeit zurückdenke, ist das etwas, das sich normalerweise in Monaten bemisst, weil man auf die Zeitpläne der Gutachter Rücksicht nehmen muss. Diese warten zumeist nicht auf uns. Aber die Gutachten werden definitiv vor der nächsten Landtagswahl vorliegen. Da bin ich mir, aufgrund der Erfahrungswerte, die ich mit Gutachten, insbesondere von Jura-Professoren, gesammelt habe, sicher. Ich hoffe, damit habe ich die Fragen soweit beantwortet.

(Zuruf: Die Kostenfrage!)

– Die Kostenfrage kann ich aus dem Kopf nicht beantworten. Gutachten von Professoren dieser Art bewegen sich normalerweise im fünfstelligen Bereich. Aber ich weiß nicht mehr, wie viel wir als Honorar vereinbart hatten. – Frau Altuntas, bitte. Sie wollten sowieso ergänzen, auch was die Schulbesuche und Lehrkräftebildung anbetrifft.

MRin **Altuntas**: Zu den Unterrichtsbesuchen. Diese verlaufen wie im Jahr 2019, als wir die Lehrkräfte im Unterricht besucht haben. Es war so, dass die Staatlichen Schulämter, die Dezernentinnen und Dezernenten für schulfachliche Kirchen- und Religionsangelegenheiten, die jeweiligen Lehrkräfte an den Schulen besucht haben. Sie haben von unserem Fachreferat Kriterien erhalten, nach welchen sie diesen Unterricht beobachten und beurteilen sollen. Die Berichte der jeweiligen Staatlichen Schulämter wurden uns übermittelt. Diese haben wir geprüft und mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern besprochen. So ist das Verfahren mit den Staatlichen Schulämtern für die Unterrichtsbesuche gewesen; und so werden sie weiterhin handhaben. Die Unterrichtsbesuche dienen dem Schutz unserer Lehrerinnen und Lehrer, damit sie ganz genau wissen, wie sie unterrichten können und was sie unterrichten. Wenn sie eine Beratung benötigen sollten, werden sie von unseren Dezernentinnen und Dezernenten betreut, aber auch von unseren Ausbilderinnen und Ausbildern der Studienseminare.

Zur ersten Phase der Lehrerbildung. Es ist so, dass die Universitäten sehr gut darauf vorbereitet sind, sowohl die Justus-Liebig-Universität in Gießen als auch die Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Sie arbeiten bereits seit zwei Jahren mit den curricularen Modalitäten, sowohl in Bezug auf den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht als auch den Islamunterricht als Schulversuch. Hier habe ich bei den Professorinnen und Professoren keine Bedenken, weil diese ganz genau wissen, wie sie ihre Studierenden in diesen Bereichen qualifizieren können.

Auch in der zweiten Phase der Lehrerbildung ist das Land gut vorbereitet. Hier haben wir auch zwei Module, die ganz genau darlegen, welche Modelle besprochen werden. Das Modell Islamunterricht als Schulversuch sowie das Modell des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts. Die Modulformulare haben wir erhalten. Diese sind vom Hessischen Kultusministerium und von der Hessischen Lehrkräfteakademie, in Zusammenarbeit mit den Ausbilderinnen und Ausbildern sowie den Religionslehrerinnen und Religionslehrern, erarbeitet worden. Auch in diesem Bereich sind wir sehr gut vorbereitet. In diesen beiden Bereichen der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung werden unsere staatlichen Lehrerinnen und Lehrer gut qualifiziert.

Abg. **Elisabeth Kula**: Vielen Dank für die Beantwortung des quasi „zweiten“ Berichtsantrags. Ich möchte, auch wenn es vielleicht ein bisschen nervig ist, auf das Thema des herkunftssprachlichen Unterrichts zu sprechen kommen, weil es eine Parallele in Bezug auf die Problematik gibt, denn teilweise wird dieser vom Staat und teilweise von den Konsulaten organisiert. Und es ist so, dass die Konsulate natürlich unter direkter Beeinflussung des türkischen Staates stehen, weil sie dessen Abgesandte sind, die den Staat hier vertreten.

Deswegen würde mich interessieren, warum die hessische Landesregierung, wenn sie beim Religionsunterricht darauf kommt, dass eine Beeinflussung durch den türkischen Staat durch DITIB nicht ausgeschlossen werden kann, nicht darauf kommt, dass der herkunftssprachliche Unterricht, an dem immerhin ungefähr genauso viele teilnehmen, ungefähr 3.000 Schülerinnen und Schüler, nicht darauf kommt, zu sagen: „Ja, der herkunftssprachliche Unterricht muss, weil wir wissen, dass die Beeinflussung durch den Staat gegeben sein kann, wieder zurück zum Land.“ Wir können nicht mehr verantworten, dass die Konsulate den herkunftssprachlichen Unterricht durchführen. Wenn man sagt, dass sich DITIB, als etwas weiter entfernte Organisation als das Konsulat nicht als Partner im Religionsunterricht eigne, warum sollten sich dann die Konsulate als Partner für den herkunftssprachlichen Unterricht eignen? Das ist mir noch nicht ganz klar, zumal die Beeinflussung dort noch viel direkter ist.

Abg. **Heiko Scholz**: Ich muss hier noch einmal nachhaken, denn ich kann diese Sorglosigkeit nicht teilen. Herr Prof. Lorz, nehmen wir zum Beispiel Frau Prof. Susanne Schröter, Islamwissenschaftlerin an der Universität Frankfurt. Ich zitiere:

„An der Organisation hat sich nichts geändert, das wissen wir. Die ist nach wie vor abhängig von Ankara, weisungsbefugt, die Imame kommen aus Ankara, die werden dort bezahlt. Über die Inhalte brauchen wir uns auch keine Illusionen zu machen. Ich halte die ditib nicht für geeignet, Partner zu sein für einen Religionsunterricht an staatlichen Schulen. Eine Organisation, die so dubios aufgestellt ist, kann das eigentlich nicht machen.“

Das sagt eine Islamwissenschaftlerin. Daher frage ich mich: Wie viele Gutachten brauchen wir noch? Die Fakten sind klar. Es hat sich nichts geändert; und es wird nichts Anderes passieren. Es wird auch keine andere Formulierung geben. Daher liegt der Verdacht nahe, dass man sich jetzt über die Zeit, bis zur nächsten Landtagswahl retten will.

Noch einmal zu der Frage: Sind wir denn wirklich auf DITIB angewiesen? Das sind wir nicht, auch wenn wir das meinen. Vielleicht können Sie mich als Rechtswissenschaftler belehren, aber, wenn ich mir Artikel 7 Absatz 3 ansehe, dann lese ich nichts vom „bekenntnisorientierten Islamunterricht“, von „Religionsunterricht“ aber sehr wohl. Da sind wir ganz einer Meinung. Jedem Schüler ist es laut Grundgesetz offen zu halten, einen entsprechenden Religionsunterricht besuchen zu können. In welcher Form dies geschieht, sei dahingestellt. Die Schulen können sich schon seit langem für Ethikunterricht oder für eine reine Islam- oder Christenkunde, was da alles impliziert ist, entscheiden, der wahlobligatorisch angeboten werden kann. Hier sehen wir keinen Widerspruch zum Grundgesetz. Also: Warum muss der bekenntnisorientierte Islamunterricht, der den

Islam in seiner gesamten Breite abbildet, sein? Warum müssen wir dieses Risiko eingehen und noch mit solch einem dubiosen Partner wie DITIB?

Abg. **Turgut Yüksel**: Kurz zum herkunftssprachlichen Unterricht. Dieser findet außerhalb der Schule statt. Er hat weder Notenrelevanz noch Versetzungsrelevanz. Deswegen spielt er kaum eine Rolle. Es ist so, dass dieser peu à peu, wie dies bei Griechisch, Italienisch oder anderen herkunftssprachlichen Unterrichten der Fall ist, der nachmittags stattfindet, nicht mehr stattfinden wird. Deshalb wäre es wünschenswert, dass die türkische Sprache als zweite oder dritte Fremdsprache eingeführt wird, denn damit könnten wir auch dieses Problem lösen. Das muss auch meinen Kolleginnen und Kollegen von CDU und GRÜNEN klar sein, die endlich sagen sollten: „Ja, um dieses Problem zu lösen, damit es keinen Einfluss auf den Unterricht gibt, wäre es der beste Weg, dass Türkisch als zweite oder dritter Fremdsprache eingeführt würde.“

Zum Thema „DITIB“. Ich finde, den Weg, den Sie, Herr Kultusminister, eingeschlagen haben, richtig. Ich würde die Brücken, die man, trotz aller Bedenken, die wir gegenüber DITIB haben, nicht zerstören, damit man im Dialog bleibt. Es hat mit der Türkei sowie mit der dort herrschenden Regierung bzw. Politik zu tun.

2023 finden auch in der Türkei Wahlen statt. Die Hoffnung besteht darin, dass ab 2023 keine religiöse Beeinflussung mehr stattfinden bzw. Erdoğan vielleicht nicht mehr Präsident sein wird. Das würde es uns erleichtern. Herr Scholz, Ihr Problem ist ja nicht, ob es DITIB, Ahmadiyya Muslim Jamaat oder andere sind, sondern Sie haben mit dem Islam ein Problem. Da Sie mit dem Islam ein Problem haben – –

(Abg. Heiko Scholz: mit dem politischen Islam!)

– Ja, Sie haben aber vom „Islam“ gesprochen

(Abg. Heiko Scholz: Das ist doch gar nicht zu trennen!)

– Es gibt katholischen sowie evangelischen Religionsunterricht. Es gibt auch politisch-katholische Religionsgedanken, aber das wird in der Schule nicht unterrichtet. Es gibt auch Sekten, die katholisch oder evangelisch sind, aber in der Schule erteilen sie keinen Religionsunterricht. Deshalb sollten Sie zwischen Religion und politischer Religion unterscheiden, das heißt: zwischen politischem Islam und Islam. Wenn wir in den hessischen Schulen nach dem Grundgesetz auch islamischen Religionsunterricht erteilen, dann sollte und darf es kein politischer Religionsunterricht oder Islamunterricht sein. Wenn Sie Koransuren zitieren, dann können Sie auch gern aus dem Alten oder Neuen Testament zitieren und werden auch dort – –

(Abg. Heiko Scholz: Das kann man doch nicht vergleichen! Die Christen haben sich reformiert!)

– So viel ich weiß, gibt es die Protestanten; und das wurde von Martin Luther reformiert. Aber in der katholischen Kirche fand diese Reformation nicht statt. Deshalb stelle ich aber die katholische Kirche nicht in Frage.

(Abg. Heiko Scholz: Das Zweite Vatikanische Konzill!)

Unsere Aufgabe in diesem Ausschuss ist es nicht, eine theologische Diskussion zu führen, welche Religion besser oder schlechter ist, sondern hier geht es um den Artikel des Grundgesetzes.

(Abg. Heiko Scholz: Ja, lesen Sie einmal das Grundgesetz!)

– Wenn Sie es richtig gelesen hätten, hätten Sie auch eine andere Welteinstellung. Leider haben Sie diese nicht; und deshalb agieren Sie auch so. – Vielen Dank.

(Beifall)

Minister Prof. **Dr. R. Alexander Lorz**: Kollege Yüksel hat ein paar der gestellten Fragen dankenswerterweise bereits beantwortet. Deswegen kann ich es relativ kurz machen. Man kann über Türkisch als Fremdsprache durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Das haben wir im Plenum und im Ausschuss hinreichend ausgetragen, wobei ich mir auch den Hinweis erlaube, dass wir jetzt zu Türkisch als zweite Fremdsprache einen Schulversuch starten. Das sind unterschiedliche Kategorien. Das eine ist Sprachunterricht, der außerhalb der Schule stattfindet; das andere ist Religionsunterricht, der innerhalb der Schule stattfindet. Das kann man nicht miteinander vergleichen. Deswegen sollten wir diese beiden Punkte getrennt diskutieren.

Ansonsten, was die Definition des Religionsunterrichts in Artikel 7 des Grundgesetzes anbetrifft, will ich der Klarstellung halber sagen: dieser geht von der Gleichbehandlung aller Religionen aus und ist modelliert nach den Erfahrungen, die man bis 1949 mit der Kooperation mit den großen christlichen Kirchen gesammelt hat, aber da die Religionsfreiheit und Gleichbehandlung der religiösen Bekenntnisse in Artikel 4 des Grundgesetzes festgelegt sind, gilt Artikel 7 gleichermaßen für alle religiösen Bekenntnisse. Wovon das Grundgesetz in Artikel 7 ausgeht, ist der bekenntnisorientierte Religionsunterricht als Regelfall, auch wenn es dort nicht ausdrücklich geschrieben steht. Das war 1949 mehr oder weniger eine Selbstverständlichkeit, weil es etwas Anderes nicht gab, außer in Bremen und Berlin. Deswegen hat man in das Grundgesetz eine „Bremer Klausel“ geschrieben, um genau für diese Fälle Ausnahmen zu schaffen. Wenn man den Religionsunterricht 1949 nicht von vornherein bekenntnisorientiert verstanden hätte, hätte man so etwas wie die Bremer Klausel überhaupt nicht gebraucht. Es würde auch keinen Sinn ergeben, dass man sich vom Religionsunterricht abmelden kann. Der Sinn, warum man sich vom Religionsunterricht nach Artikel 7 abmelden kann, ist, dass man nicht gezwungen werden kann, in irgendeinem bestimmten religiösen Bekenntnis, dem man selbst nicht angehört, unterrichtet zu werden. Beispielsweise kann ich mich vom übergreifenden bekenntnisfreien Ethikunterricht nicht abmelden. Auch diese Möglichkeit in Artikel 7 zeigt ganz klar, von welchem Modell des Religionsunterrichts Artikel 7 an dieser Stelle ausgeht. Deswegen ist unser Islamunterricht – ich verstehe, dass das kontraintuitiv

ist –, kein Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 des Grundgesetzes. Man muss daher die Begriffe auseinanderhalten.

Vorsitzende: Jetzt hat sich Herr Dr. Grobe noch einmal zu Wort gemeldet. Ich möchte aber ausdrücklich darum bitten, dass wir hier keine ausführlichen Diskussionen zur Abgrenzung von politischem Islam und Islamismus führen. Ich glaube, dazu ist dieser Ausschuss nicht der richtige Ort. Sie können gern, wenn Interesse besteht, nach Sitzungsende noch einmal eine Diskussion führen. – Herr Dr. Grobe.

Dr. Frank Grobe: Ich möchte eine Sache nicht unwidersprochen stehen lassen, Herr Yüksel. Wann ist das Grundgesetz entstanden? Wie viele Muslime lebten damals in Deutschland? Es waren zumeist Muslime, die mit dem Hitlerregime kooperiert haben. Das darf man nicht vergessen.

(Zuruf)

– Ach, das Grundgesetz gilt bei uns nicht mehr. Das ist auch schön zu hören. Ich glaube, Sie sollten sich wirklich einmal mit der Religionstheorie auseinandersetzen. Sowohl, was im Alten als auch im Neuen Testament steht, ist eine narrative Geschichte; es sind keine Befehle wie im Koran. Dort wird erzählt, wie das damals war, mehr nicht. Vielleicht überlegen Sie sich noch einmal, was Sie sagen.

Abg. **Turgut Yüksel:** Ich verbiete mir, von Ihnen gesagt zu bekommen, dass ich nicht zwischen Islam und politischem Islam unterscheiden könne. Ich gehöre zu denjenigen, die aufgrund ihrer kritischen Einstellung in Bezug auf den Islamismus Drohungen und Drohbriefe bekommen haben. Deshalb möchte ich, dass Sie sich mit Ihren Äußerungen ein bisschen zurückhalten und wissen, wer Ihnen gegenübersteht, statt belehrend aufzutreten. – Vielen Dank.

Beschluss:

KPA 20/50 – 29.06.2022

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des Berichts des Ministers im Kulturpolitischen Ausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Zuvor kam der Kulturpolitische Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

**6. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion der Freien Demokraten
Beschulung ukrainischer Flüchtlingskinder
– Drucks. [20/8678](#) –**

Minister Prof. **Dr. R. Alexander Lorz**: Gestatten Sie mir zunächst eine – relativ kurze – Vorbemerkung: Seit Beginn des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 sind mehr als 12.000 schutzsuchende ukrainische Kinder und Jugendliche in hessischen Schulen aufgenommen worden. Damit werden in Hessen mit Stand 24. Juni 2022 mehr als 30.000 Kinder und Jugendliche in Vorlaufkursen, Intensivklassen und Intensivkursen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen unterrichtet. Niemals zuvor haben hessische Schulen in so kurzer Zeit so viele Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Deutschkenntnisse aufgenommen und niemals wurden innerhalb so kurzer Zeit so viele Intensivklassen eingerichtet.

Und trotz der hohen Zahl der ukrainischen Schutzsuchenden, die nach Hessen kamen, werden diese Kinder und Jugendlichen geordnet den Schulen zugewiesen und dort in gezielter Weise sowohl sprachlich als auch in ihrer gesamten schulischen Entwicklung gefördert. Dabei ist nicht zu vergessen, dass darüber hinaus auch weiterhin die Aufnahme von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern aus anderen Krisengebieten oder im Rahmen der Binnenmigration innerhalb der Europäischen Union erfolgt.

Mit den einzelnen Bausteinen des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts und der damit verbundenen gezielten und intensiven Deutschförderung in allen Bildungsetappen ermöglicht die Hessische Landesregierung Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern so früh wie möglich den Zugang in eine Regelklasse und eröffnet ihnen damit den Weg zu einer gelingenden schulischen Integration und einem begabungsgerechten Schulabschluss.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, berichte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele schulbesuchsberechtigte ukrainische Kinder und Jugendliche sind mittlerweile in Hessen angekommen?
- a. Wie viele von ihnen sind der Grundschule zuzuordnen?
 - b. Wie viele von ihnen sind der Sekundarstufe I zuzuordnen?
 - c. Wie viele von ihnen sind der Berufsschule zuzuordnen?

Mit Stand 27. Juni 2022 sind in Hessen 8.415 Geflüchtete aus der Ukraine zwischen fünf und zehn Jahren gemeldet und damit der Grundschule oder den Vorlaufkursen zuzuordnen. 7.901 Kinder und Jugendliche sind zwischen elf und 15 Jahre alt und der Sekundarstufe I zuzuordnen. Den beruflichen Schulen sind 3.801 Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahre zuzuordnen.

Frage 2. Wie viele in Hessen angekommene ukrainische Schülerinnen und Schüler haben in diesem Jahr die Schule abgeschlossen?

Der Hessischen Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie groß die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist, die in diesem Schuljahr einen ukrainischen Schulabschluss erworben haben, da dieser ausschließlich in ukrainischer Verantwortung liegt. An den hessischen Abschlussprüfungen haben die schutzsuchenden ukrainischen Schülerinnen und Schüler in diesem Schuljahr nicht teilgenommen.

Frage 3. Wie viele Grundschulen bieten mittlerweile den ukrainischen Sprach- und Kulturunterricht an? (Bitte aufschlüsseln nach Schulamtsbezirk)

Die eingerichteten Kurse für den ukrainischen Sprach- und Kulturunterricht an Grundschulen verteilen sich mit Stand 24. Juni 2022 wie folgt auf die Schulamtsbezirke:

- Im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt: eine Grundschule,
- im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes für die Stadt Frankfurt am Main: zwei Grundschulen,
- im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Fulda: eine Grund- und Hauptschule,
- im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis: drei Grundschulen,
- im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis: vier Grundschulen,
- im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis: zwei Grundschulen,
- im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg: vier Grundschulen,
- im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes für den Main-Kinzig-Kreis zwei Grundschulen,
- im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main: fünf Grundschulen,
- im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden: fünf Grundschulen und
- im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamtes für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg: zwei Grundschulen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung der Kurse in der ukrainischen Sprach- und Kulturvermittlung fortlaufend erfolgt.

- Frage 4. Wie viele ukrainische Lehrkräfte
- a. haben sich bisher zur Mitarbeit gemeldet?
 - b. wurden bereits eingestellt?
- Frage 5. In welchem Umfang haben sich weitere Fachkräfte für die Mitarbeit in den Schulen gemeldet?
- Frage 6. Wie werden die ukrainischen Lehrkräfte und die weiteren Fachkräfte jeweils eingesetzt?

Die Fragen 4 bis 6 beantworte ich aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums wird an prominenter Stelle um ukrainische Lehrkräfte geworben. Dort können sich Interessierte über eine Eingabemaske registrieren. Diese Meldungen werden durch die Koordinierungsstelle für ukrainische Schutzsuchende im Hessischen Kultusministerium direkt an die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Staatlichen Schulämtern weitergeleitet. Bis einschließlich 24. Juni 2022 sind insgesamt 561 Anfragen von Personen eingegangen, die unterschiedliche Qualifikationen und Sprachkenntnisse angaben.

Mit Stand 24. Juni 2022 wurden bereits 178 ukrainische Lehrkräfte und weitere Fachkräfte für die Erteilung des Unterrichts in Intensivklassen an allgemein bildenden Schulen, in Intensivklassen an beruflichen Schulen, in Intensivkursen, im Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“, für die Erteilung des regulären Unterrichts oder für die Durchführung des freiwilligen Unterrichtsangebots „Sprach- und Kulturvermittlung in ukrainischer Sprache“ nach Meldung der Staatlichen Schulämter eingestellt.

- Frage 7. In wie vielen Intensivklassen in der Sekundarstufe I und der beruflichen Schule werden mehr als 16 Schülerinnen und Schüler beschult? (Bitte absolut und prozentual angeben)

Im Sekundarbereich I wurden zum Stichtag 1. Juni 2022 763 Intensivklassen zugewiesen. Auf Basis dieser Zuweisung ergeben sich 333 Intensivklassen im Sekundarbereich I, an denen die Schülerzahl pro Klasse über 16 liegt. Das entspricht 44 Prozent der Intensivklassen im Bereich der Sekundarstufe I. Hessenweit liegt die durchschnittliche Größe von Intensivklassen im Bereich der Sekundarstufe I bei rund 15,7 Schülerinnen und Schülern.

Im Bereich der beruflichen Schulen liegt der Klassenteiler für Intensivklassen ohne ukrainische Schutzsuchende unverändert bei 16 Schülerinnen und Schüler mit der Besonderheit, dass sich dieser auf 20 Schülerinnen und Schüler erhöht, wenn über 18-Jährige in diese Klassen aufgenommen werden. Zudem wird jede vierte Intensivklasse an beruflichen Schulen grundsätzlich als Alphabetisierungsklasse mit der Schülerzahl zwölf gerechnet. Bei den zugewiesenen ukraini-

schen Intensivklassen an beruflichen Schulen wurde der Klassenteiler analog zum Sekundarbereich I auf 19 Schülerinnen und Schüler angehoben. Zum 1. Juni 2022 ergibt sich auf Basis der Zuweisung in 105 von 165 Intensivklassen an beruflichen Schulen eine Schülerzahl von mehr als 16, was 64 Prozent entspricht.

Von den 64 Intensivklassen an beruflichen Schulen, die als Sprachkurs für ukrainische Schutzsuchende zugewiesen sind, ergibt sich für 35 Klassen beziehungsweise 55 Prozent der Klassen eine Klassenstärke von mehr als 16 Schülerinnen und Schülern. Landesweit liegt die durchschnittliche Größe von Intensivklassen an beruflichen Schulen bei rund 16,8 Schülerinnen und Schüler.

Frage 8. Plant das Kultusministerium bei der Beschulung der ukrainischen Flüchtlingskinder im neuen Schuljahr Änderungen vorzunehmen? Wenn ja, welche?

Die seit Kriegsbeginn in der Ukraine ergriffenen Maßnahmen und Regelungen für eine zügige, reibungslose und angemessene Beschulung der schutzsuchenden ukrainischen Kinder und Jugendlichen in hessischen Schulen haben sich vor dem Hintergrund des nicht vorhersehbaren Flüchtlingsansturms bewährt. Dies betrifft sowohl die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem schulischen Gesamtsprachförderkonzept in Hessen als auch der Einrichtung eines freiwilligen Angebots in der Sprach- und Kulturvermittlung in ukrainischer Sprache und nicht zuletzt bei der Lehrkräftegewinnung aus den Reihen der ukrainischen Lehrkräfte, die zu einem großen Teil selbst Schutzsuchende sind.

Angesichts des weiterhin dynamischen Kriegsgeschehens in der Ukraine lässt sich nicht verlässlich vorhersagen, wie viele Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in nächster Zeit nach Hessen kommen werden. Daher ist es geboten, die bewährten Strukturen beizubehalten und dennoch die notwendige Flexibilität zu gewährleisten, um die gewählten Parameter, falls erforderlich, neu zu ordnen oder anpassen zu können.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Kultusminister. – Bevor ich die Wortmeldungen aufnehme und das Wort erteile, hätte ich noch eine Verständnisfrage zu der Antwort zu Punkt 1. Entsprechen die genannten Zahlen den Schülerzahlen, die bereits in den Schulen sind, oder sind unter den in Hessen Angekommenen auch Schüler, die noch keine Schule besuchen? Das wäre von mir noch einmal eine Verständnisfrage. – Aber jetzt hat sich zunächst Herr Promny zu Wort gemeldet.

Abg. **Moritz Promny:** Zunächst einmal herzlichen Dank, Herr Staatsminister, für die Beantwortung der Fragen. Ich möchte meine Nachfragen zunächst einmal ein bisschen mehr auf die Situation im Hinblick auf das neue Schuljahr konzentrieren. Sie hatten sich im Rahmen unseres letzten Dringlichen Berichtsantrags dahingehend eingelassen, dass Sie gesagt haben: Mit Blick auf das neue Schuljahr wird es so sein, dass alle den Status haben werden, dass die Schulpflicht in

vollem Umfang greifen wird. Daher würde mich interessieren: Ist das nach wie vor Ihre Einschätzung? Eine zweite Frage: Inwieweit wird sichergestellt, dass Standards nicht weiter gesenkt werden? Denn das ist das, was wir jetzt ein bisschen sehen, dass sich der Schlüssel ändert, beispielsweise im Hinblick auf die Maximalzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Intensivklasse. Ich habe eben überschlagen; Sie hatten davon gesprochen, dass etwa 178 Lehrkräfte für die Erteilung des Unterrichts in den Intensivklassen eingestellt wurden. Wenn man das einmal auf die rund 30.000 Kinder umlegt, ist das ein Schlüssel von etwa 1 zu rund 170. Gibt es dazu Überlegungen, die man anstellt, um sicherzustellen, dass die Standards insgesamt nicht weiter gesenkt werden müssen? Letzte Frage: Es ist ja so, dass wir uns bedauerlicherweise der Realität stellen müssen, dass sich das Kriegsende wohl weiter verzögern wird und wir nicht absehen können, wie es zu einem Ende dieses Konflikts kommt, was sicherlich auch Auswirkungen darauf haben wird, wie die Integration der Schutzsuchenden in Deutschland langfristig aussieht. Gibt es dazu Ihrerseits schon Überlegungen, über das neue Schuljahr hinaus? – Vielen Dank.

Abg. **Heiko Scholz**: Herr Kultusminister, die Generalkonsulin forderte ein, die nationale Identität ukrainischer Kinder zu achten. Wird dies an unseren Schulen entsprechend umgesetzt und, wenn ja, wie? Dann schließt sich natürlich unsere Frage an: Plant die Landesregierung einen vergleichbaren Kulturunterricht für deutsche Kinder einzuführen mit ähnlichem Inhalt? Dann ist die Frage: Mit welcher Begründung werden ukrainische Kinder, auch entgegen dem Wunsch der Generalkonsulin, nicht über die digitale Plattform e-school.net.ua unterrichtet? Hier könnten sich ukrainische Lehrer aus ganz Deutschland, sogar aus der ganzen Welt einloggen und die Schüler unterrichten. Plant die Landesregierung, dies voranzutreiben oder wird das völlig negiert? Dann noch einmal die Fragen, die wir schon öfter gestellt haben, die meines Wissens aber nicht hinreichend beantwortet wurden: Auf welcher vertraglichen Basis erfolgt die bisherige Einstellung ukrainischer Lehrer in Hessen? In welchem gesetzlichen Rahmen und in welcher Höhe erfolgt die Entlohnung? Das hätte ich jetzt wirklich einmal konkret gewusst. Und mit welchen Zusatzkosten im Landeshaushalt rechnet die Landesregierung vor diesem Hintergrund?

Dann: Anders als in Bayern gibt das Land Hessen nicht die Zahl der eingestellten (auch) russisch sprechenden ukrainischen Lehrkräfte an. Ich weiß, es war schon öfter Thema, und der Verweis von Ihnen, Herr Prof. Lorz, dass die ukrainischen Kinder bei der Verwendung der russischen Sprache abgeschreckt oder verängstigt werden könnten, scheint in Bayern wohl anders gesehen zu werden. Hierzu schrieb die „Süddeutsche Zeitung“: „Warum nur wenige Lehrerinnen aus der Ukraine an deutschen Schulen ankommen“ vom 24. Juni 2022; und hier gibt Bayern „die Zahl der Lehrkräfte an Willkommensklassen, die Ukrainisch oder Russisch sprechen, mit 1.250 an“. Hier sei noch einmal daran erinnert, dass die Umgangssprache in der Ostukraine, die Schulsprache und die Amtssprache vorwiegend Russisch ist. Wie wird sich das Hessische Kultusministerium hierzu in Zukunft positionieren, auch in Bezug auf die Willkommensklassen? Dann: Wie viele Deutschkurse für ukrainische Lehrer existieren derzeit plan- beziehungsweise außerplanmäßig an hessischen Bildungseinrichtungen? Auch hier hat der Bayerische Philologenverband erhebliche Mängel festgestellt. Gilt das auch für Hessen? Können Sie dazu Gleiches berichten oder sind wir da weiter? Das soll es erst einmal gewesen sein. – Danke schön.

Abg. **Christoph Degen**: Besten Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe nur zwei Fragen. Die erste knüpft noch einmal an Herrn Promnys Frage nach dem nächsten Schuljahr an. Was ist Ihre Berechnungsgrundlage oder welche prognostischen Zahlen nehmen Sie für das neue Schuljahr an? Von wie vielen Intensivklassen gehen Sie aus? Damit wir einfach wissen, mit was Sie für das nächste Jahr rechnen, denn irgendeine Grundlage muss es ja geben. Daran anknüpfend, meine zweite Frage, ob inzwischen klar ist, ob es noch Lehrkräfte auf den Ranglisten gibt. Nach dem, was ich hörte, sind diese ziemlich leergefegt. Also: Gibt es überhaupt noch Lehrkräfte, egal für welches Lehramt, die eine „volle“ Ausbildung haben, die man noch einstellen könnte?

Abg. **Turgut Yüksel**: Wir haben auch das Thema Muttersprache beziehungsweise herkunftssprachlicher Unterricht angesprochen. Ukrainischen Kindern wird herkunftssprachlicher Unterricht erteilt, da man den Eindruck hat, dass sie wieder zurückgehen. In den 70er Jahren wurde auch Türken, Spaniern, Griechen und dergleichen herkunftssprachlicher Unterricht erteilt, weil man glaubte, dass sie zurückgehen würden. Aber wir wissen, dass Flüchtlinge bei allen Fluchtbewegungen auch dort bleiben werden, wohin sie geflüchtet sind. Haben Sie eine Strategie dafür, wie diese Kinder, wenn sie nicht zurückgehen sollten, in der Schule beziehungsweise in der Bildungslandschaft in Hessen integriert werden können?

Minister Prof. **Dr. R. Alexander Lorz**: Ich fange mit der Frage von Herrn Kollegen Yüksel an. Diejenigen, die auf Dauer bleiben, werden genauso integriert werden wie alle anderen. Es ist nicht so, als wäre das für uns eine völlig neue Aufgabe. Ich hatte Ihnen vorhin die Zahlen genannt: Auch vor dem 24. Februar 2022 hatten wir permanent einen Sockel von ungefähr 16.000 Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteigern in unseren Intensivsprachförderkonzepten. Sofern von „normalen“ Fluchtbewegungen gesprochen wird – das klingt makaber, aber ich glaube, Sie wissen, was ich meine –, bedeutet dies, dass wir einen permanenten Zugang von Geflüchteten haben, auch ohne ein besonderes Ereignis wie den Krieg in der Ukraine. Dies sowie die Binnenmigration, insbesondere innerhalb der Europäischen Union, sorgt seit Jahren permanent dafür, dass wir Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger im System haben. Daher gehen wir natürlich immer davon aus, dass diese bleiben und entsprechend integriert werden müssen. Das Konzept beruht darauf, dass die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger so schnell und so intensiv wie möglich Deutsch lernen und sukzessive in die Regelklassen integriert werden, damit sie möglichst schnell auf die reguläre Laufbahn des deutschen Bildungssystems einscheren, einen Schulabschluss erwerben können und alle anderen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten.

Das wenden wir – das ist übrigens auch die Verabredung innerhalb der Kultusministerkonferenz von letzter Woche – auf die Ukraine im Grundsatz genauso an. Auch tragen wir dem besonderen Umstand Rechnung, dass – jedenfalls aus heutiger Sicht – doch noch die Hoffnung besteht, dass dieser Krieg in absehbarer Zeit irgendwie zu einem Ende oder zu einem Stillstand gebracht werden kann, sodass viele, sicher nicht alle, die bei uns Schutz suchen, zurückkehren können. Deswegen machen wir Zusatzangebote, beispielsweise Angebote, die der ukrainische Staat über

Onlineangebote unterbreitet – auch das ist übrigens etwas, was wir bei sonstigen Fluchtbewegungen von den Herkunftsstaaten üblicherweise nicht erleben, dass diese versuchen, ein Angebot zur Verfügung zu stellen. Der ukrainische Staat macht dies; und deswegen gibt es unsererseits die Überlegung ein freiwilliges Zusatzangebot zur ukrainischen Sprach- und Kulturvermittlung anzubieten. Wenn sich die Lage stabilisieren sollte, wird sicherlich über die Aufrechterhaltung dieser Angebote nachgedacht – das ist jedoch im Moment noch nicht der Fall.

Ich habe Ihnen in diesem Ausschuss schon erzählt, dass wir eine Task Force eingerichtet haben. Frau Jakob kann Ihnen sicherlich über die Koordinierungsstelle der Task Force berichten. Wir schließen uns über alle 16 Länder hinweg in einer Task Force der Kultusministerkonferenz zusammen. Wir verabreden gemeinsame Leitlinien, beispielsweise auch für die Einstellung ukrainischer Lehrkräfte. Das haben wir in der letzten Woche auf der Kultusministerkonferenz noch einmal bekräftigt und verabschiedet. Ich kann auch wirklich sagen, da ziehen alle 16 Länder über alle Parteigrenzen hinweg an einem Strang, weil wir eine sehr ähnliche Perspektive auf die Dinge haben. Über diese Task Force bei der Kultusministerkonferenz stehen wir auch mit dem ukrainischen Bildungsministerium in Kiew in ständigem Kontakt. Es gibt grundsätzlich ein sehr konstruktives Zusammenwirken.

Genauso wie wir das ukrainische Bemühen verstehen, die Kinder und Jugendlichen nach Möglichkeit im ukrainischen Sprach- und Bildungsraum zu halten, so verstehen diese, dass uns bei denjenigen, die länger oder vielleicht am Ende sogar auf Dauer bleiben, die Integration in die deutsche Gesellschaft am Herzen liegen muss. Das geht nun einmal nur über die Integration in das deutsche Bildungssystem, über die Bildungssprache Deutsch. Das ist der Ansatz, den wir mit Blick auf das neue Schuljahr verfolgen. Aus diesem Grund erfolgte auch die Positionierung zu den Schulpflichtregeln zum kommenden Schuljahr. Sofern die ukrainischen Kinder und Jugendlichen am 5. September 2022 noch in Hessen sind, spricht zumindest einiges dafür, dass sie nicht innerhalb der nächsten drei oder vier Wochen zurückgehen werden. Daher müssen wir uns zumindest auf einen mittelfristigen Aufenthalt einrichten; und deswegen rücken die Integration sowie die Sprachförderung in den Vordergrund.

Wir haben derzeit keine Pläne an den Parametern, wie beispielsweise dem Klassenteiler, etwas zu verändern. Das gegenwärtige Zugangsgeschehen gibt uns dazu auch keinen Anlass, obwohl die Belastung für die Schulen immens ist. Ich meine, 30.000 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger – auf dem Höhepunkt der Flüchtlingsbewegung 2015/2016 hatten wir weniger – sind eine gewaltige Herausforderung, die von den Schulen gestemmt werden muss; und es ist herausragend, was an den Schulen geleistet wird. Es gibt daher aktuell keinerlei Pläne, die Parameter zu verändern, aber das Ganze hängt natürlich von der Belastbarkeit der Prognosen bezüglich des weiteren Zugangs ab. Ich meine, wenn sich die russische Kriegsführung vielleicht wieder so verändert, dass wir eine gewaltige Fluchtbewegung aus der Ukraine nach Westen bekommen, weshalb statt 30.000 nunmehr 50.000 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger nach Hessen kommen werden, dann wird dies eine völlig andere Situation sein. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte, aber es gibt auch keine Garantien. Wenn mir jemand garantieren kann, dass nicht mehr als so und so viele Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zu uns kommen werden, gebe

auch ich gern die Garantie, dass wir nicht mehr als diese oder jene Maßnahme machen werden. Dies kann realistischer Weise aber niemand tun.

Wir müssen mit einigem rechnen – das war die Frage der Vorsitzenden –, denn, wenn Sie die Zahlen, die ich zu Frage 1 genannt habe, überschlägig zusammenrechnen, dann kommen Sie auf ungefähr 19.000 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen oder schulbesuchsberechtigten Alter. Ich habe Ihnen auch gesagt, dass wir im Moment etwas über 12.000 Kinder und Jugendliche in den Schulen angemeldet haben. Das heißt, es gibt ein „Gap“ von mehreren Tausend Kindern und Jugendlichen, die noch nicht in der Schule angekommen sind – aus welchen Gründen auch immer. Auch darüber tauschen wir uns in der Kultusministerkonferenz aus. In Hessen ist er vergleichsweise noch relativ niedrig, aber in allen Ländern fehlen, je nach Rechnung, ein paar Tausend Kinder und Jugendliche, die schon angekommen sein müssen, weil sie irgendwo registriert sind, aber noch nicht in der Schule angemeldet sind. Das heißt, wir müssen damit rechnen, dass zu Beginn des neuen Schuljahres noch einige Tausend Schülerinnen und Schüler an den Schulen angemeldet sein können, die wir werden in der Regel in den Intensivmaßnahmen unterbringen müssen. Aber, wie gesagt, dieser „Gap“ ist in allen Ländern gleichermaßen festzustellen. Es gibt eine Diskrepanz zwischen Ausländerzentralregister und denen, die sich bei uns in den Schulbehörden melden.

Was die Lehrkräfte angeht: Die Zahl von 178 Lehrkräfte, Herr Promny, kann man umrechnen. Aber ich will ganz klar feststellen: Das sind 178 ukrainische Lehrkräfte. Natürlich stellen wir darüber hinaus jede Menge weitere Lehrkräfte ein, um die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler zu beschulen. Wir sind sehr dankbar, dass wir die 178 ukrainischen Lehrkräfte haben; und ich hoffe, dass wir noch mehr bekommen werden. Wenn sie entsprechende Deutschkenntnisse haben, können sie auch in Intensivklassen eingesetzt werden, ansonsten werden sie für die ukrainische Sprach- und Kulturvermittlung eingesetzt. Von denjenigen, die wir bis jetzt eingestellt haben, können wir ungefähr zwei Drittel in den Intensivklassen einsetzen, das ist unglaublich wertvoll. Insgesamt haben wir – Frau Jakob kann mich vielleicht korrigieren – über 500 Stellen in diesem Bereich neu geschaffen, weil wir diese brauchen; und diese werden ganz regulär besetzt.

Wobei Herr Kollege Degen recht hat: So viele Lehrkräfte gibt es auf dem Markt nicht mehr. Durch viele exogene Einflüsse hat sich unser Lehrkräftebedarf massiv erhöht; und diese 12.000 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger aus der Ukraine, oder wie viele es werden, waren nirgendwo eingepreist. Deswegen werben wir beispielsweise wieder um Teilzeitkräfte, beispielsweise um Pensionäre, aber auch um pädagogisches Personal, das vielleicht nicht unbedingt einen Lehramtsabschluss hat. Wir werben auch um ukrainische Lehrkräfte, um an dieser Stelle eine entsprechende Versorgung sicherstellen zu können. Soweit wir ukrainische Lehrkräfte beschäftigen, fragen wir in der Tat nicht nach deren Sprache, denn, wenn diese in der Ukraine nach den dortigen Regularien unterrichtet haben, können sie die ukrainischen Schülerinnen und Schüler auch hier unterrichten. Ukrainisch müssen auf jeden Fall, glaube ich, alle können. Zur Verwendung der russischen Sprache haben wir hier mehrfach berichtet. Die Lehrkräfte werden nach TV-H-Richtlinien eingestellt, die die Kultusministerkonferenz verabschiedet hat. Aber dazu kann Frau Jakob noch etwas sagen. Die Zusatzkosten sind noch nicht genau berechnet, aber diese werden Sie

ganz bestimmt in Nachberechnungen, sowohl zu diesem Haushalt als auch zum Haushaltsentwurf für 2023/2024, wiederfinden. – Frau Jakob, können Sie ergänzen?

RDin Jakob: Das mache ich gern. Zum einen zum Verhältnis der intensiven Deutschförderung sowie dem Zusatzangebot in ukrainischer Sprache in Bezug auf die Sprach- und Kulturvermittlung. Zunächst einmal: Bei dem aktuellen Verlauf müssen wir davon ausgehen, dass viele so schnell nicht zurückkehren können und dass für diese Schülerinnen und Schüler Zeit sehr wertvoll ist, das heißt, wir müssen sie möglichst schnell in unser Schulsystem integrieren, damit sie hier eine längerfristige Perspektive haben.

Herr Minister Lorz hat auf die Task Force auf Kultusminister-Ebene verwiesen. Eines der wichtigsten Ergebnisse ist in diesem Zusammenhang, dass die intensive Deutschförderung in Intensivklassen mit einer möglichst frühen Teilintegration auf viele ukrainische schutzsuchende Kinder und Jugendliche zutrifft. Die Kinder und Jugendlichen bringen sehr gute Lernausgangslagen mit, sodass man sie in einzelnen Fächern frühzeitig in den Regelunterricht integrieren kann. Die intensive Deutschförderung hat absoluten Vorrang, damit die Schülerinnen und Schüler – ich denke, da wird es eine ganze Reihe geben, die im neuen Schuljahr in die Regelklassen übergehen können – diese Zeit für sich nutzen können, insbesondere, wenn sie vielleicht in Deutschland verbleiben.

Auf der anderen Seite – Herr Minister Lorz hat es schon ausgeführt – haben die ukrainischen schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen rechtlich gesehen einen anderen Status, denn es handelt sich nicht um Asylbewerberinnen und -bewerber. Das heißt, es gibt bei vielen die Hoffnung und die Perspektive, dass sie in ihr Heimatland zurückkehren können. Insofern hat sich die Landesregierung entschlossen, ein Zusatzangebot in ukrainischer Sprach- und Kulturvermittlung zu machen, sozusagen als Brückenfunktion, damit die Verbindung zum ukrainischen Schulsystem gehalten wird. Dieses Angebot ist im Aufbau, und man sieht: Die Kurse steigen an. Sie haben zwar nur nach den Grundschulen gefragt, es sind aber bereits zahlreiche Kurse in den weiterführenden Schulen eingerichtet worden. Das ist natürlich ein freiwilliges Angebot. Das heißt, zunächst einmal haben viele Erziehungsberechtigte der schutzsuchenden ukrainischen Kinder und Jugendlichen das Interesse, dass sie sehr schnell Deutsch lernen und in unser System integriert werden. Einige – der Ansturm ist noch nicht so groß – melden sich für diese Zusatzangebote an.

Zudem sind sich alle Länder einig, dass die Deutschförderung den absoluten Vorrang für eine gelingende Integration hat. Das ist auch unsere Erfahrung, die wir in der Flüchtlingskrise gemacht haben: Deutschförderung ist nicht alles, wenn man von schulischer Integration spricht. Es ist auf jeden Fall der Schlüssel; ohne den Erwerb der deutschen Sprache geht es nicht. Das gilt es bei der erfolgreichen Integration der ukrainischen Kinder und Jugendlichen zu beachten. Insofern kann im Hinblick auf diese Gruppe nicht an digitale Unterrichtung gedacht werden. Die Integration wird auf jeden Fall über den Präsenzunterricht erfolgen müssen – gleich, ob die schulische Integration zunächst in den Intensivklassen – auch mit anderen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern – oder dann in den Regelklassen stattfinden wird.

Vorsitzende: Herzlichen Dank, Frau Jakob. – Herr Promny, ist es in Ordnung, dass Herr Scholz dazu direkt noch einmal nachfragt?

(Abg. Moritz Promny (Freie Demokraten): Ja!)

Abg. **Heiko Scholz:** Herzlichen Dank. Ich meinte, es war der Wunsch der Generalkonsulin, dass man die digitale Plattform, e-school.net.ua, mit einbezieht, dass man die Schüler damit unterrichtet. Ich gebe Ihnen völlig recht: Das geht nur in Präsenz. Trotzdem stellt sich die Frage, inwieweit man diese Plattform mit einsetzt und diesem Wunsch entsprochen wird.

Abg. **Moritz Promny:** Ich will kurz eine Verständnisfrage zur Beantwortung der Fragestellung 7 stellen, und zwar haben Sie dazu ausgeführt – ich hoffe, ich habe Sie richtig verstanden –, dass 333 Intensivklassen über der Schülerzahl von 16 Schülerinnen und Schülern liegen. Das wären etwa 44 Prozent. Das ist die eine Frage. Die andere Frage, die ich noch stellen wollte, geht dahin, dass Sie eben noch einmal skizziert haben, dass natürlich keiner von uns in die Glaskugel sehen kann und dass keiner weiß, ob mehr Flüchtlinge oder Schutzsuchende kommen werden. Aber die Frage, die sich uns stellt, ist doch schon, dass man zumindest einmal ein Szenario skizziert. Sie sprachen eben von 50.000. Daher sollten wir fragen: Wie sind wir darauf vorbereitet? Was machen wir? Wie funktioniert das? Wie wollen wir diese eingliedern? Ich glaube, so eine Szenarien-Skizze wäre hilfreich, zumal Sie im Rahmen der März-Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses ausgeführt haben, dass Sie keinerlei Bedenken hätten, weil Sie die Maßnahmen relativ, je nach Bedarf, hochfahren könnten. Das war noch im März die Einlassung. Deswegen würde mich interessieren, ob es so eine Szenarien-Betrachtung seitens des Kultusministeriums gibt. – Vielen Dank.

Minister Prof. **Dr. R. Alexander Lorz:** Ja, Sie haben das mit den 333 Intensivklassen beziehungsweise 44 Prozent richtig verstanden. Aber wir sind uns auch darüber im Klaren: Wir haben den Teiler von 16 auf 19 gesetzt, also der Großteil dieser Klassen hat statt 16 Schülerinnen und Schüler 17 oder 18 Schülerinnen und Schüler. Ich habe gesagt, die durchschnittliche Zahl liege bei rund 15,7 Schülerinnen und Schülern; und ich meine, ich hätte im letzten KPA genau vorgetragen, wie viele Klassen jeweils 17 oder 18 Schülerinnen und Schüler umfassen. Wie man sieht, sind das keine weltbewegenden Größenordnungen. Natürlich beobachten wir den Zugang fortlaufend; und man muss einmal ganz nüchtern sehen: Wir haben eine gute Konzeption. Wir haben ein gutes Sprachförderkonzept. Wir wissen, wie wir das grundsätzlich handhaben, in Bezug auf die Zuweisung, die Lehrkräfte und die Räumlichkeiten. Sie haben gesagt, ich hätte es bereits im März-KPA dargestellt: Ich meine, jetzt haben wir Ende Juni. Sie haben auch gesehen, dass das mit dem Hochfahren hervorragend geklappt hat. Ich glaube, im März waren wir bei 4.000 ukrainischen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern. Jetzt sind wir bei über 12.000; und das hat alles hervorragend funktioniert.

Aber alles ist endlich. Das fängt bei den Räumlichkeiten an und geht bei den Lehrkräften weiter. Deswegen sage ich: Wir können nicht beliebig viele auf diese Weise akkommodieren, aber dann greift man zu entsprechenden Behelfslösungen, wie beispielsweise zu Containern, wenn wir von Räumlichkeiten reden – diese haben die Kommunen im Blick. Dort besteht eine gewisse Korrelation zwischen den Menschen, die in den Aufnahmeeinrichtungen ankommen, sowie den Kindern und Jugendlichen, die in die Schule kommen. Deswegen rufen wir die Lehrkräfte dazu auf, sich zu melden, weil wir selbst diejenigen, die wir im Moment nicht unmittelbar brauchen, in unserer Kartei haben wollen für den Fall, dass wir noch mehr Lehrkräfte brauchen. Das läuft derzeit, aber am Ende müssen wir abwarten, inwieweit uns der tatsächliche Zustrom von Menschen zu Abweichungen von idealen Standards zwingt. – Frau Jakob, würden Sie noch ein bisschen mehr in die Details gehen?

RDin Jakob: Ich will das insofern verstärken, dass wir uns in unseren drei wesentlichen Säulen, die wir haben, bestärkt fühlen. Wir haben ein schulisches Gesamtsprachförderkonzept – Herr Minister hat es schon angedeutet –, mit dem die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit frühzeitiger Teilintegration in den Intensivklassen in unser Bildungssystem integriert werden, zunächst mit einer intensiven Deutschförderung bis hin zum sprachsensiblen Fachunterricht, damit sie die Schule erfolgreich durchlaufen und zu Abschlüssen gelangen können. Das heißt, konzeptionell fühlen wir uns sehr bestärkt; und dieses System wird in den meisten Ländern in dieser Weise praktiziert, die Kinder nicht direkt in die Regelklassen zu setzen, sondern mit diesem System Integration zu betreiben.

Das nächste ist die Ressourcensteuerung. Sie haben von einem Szenario gesprochen. Ich weiß nicht, ob es hilfreich ist, sich einen Worst Case vorzustellen. Wir haben, wie Herr Minister Lorz ausgeführt hat, in so kurzer Zeit noch nie so viele schutzsuchende Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger aufgenommen. Dies kann nur durch unser System gelingen, dass wir für die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in allen 15 Staatlichen Schulämtern Aufnahme- und Beratungszentren eingerichtet haben. In kürzester Zeit haben die Staatlichen Schulämter sowie unsere Schulen hervorragende Arbeit geleistet, sodass es gelungen ist, die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger aufzunehmen. Und wir steuern monatlich nach, so wie wir es in der Flüchtlingskrise getan haben, um sehr schnell und bedarfsgerecht neue Intensivklassen zu schaffen. Das Fachreferat sitzt jeden Monat mit dem Lehrerstellenzuweisungsreferat zusammen. Wir gehen jede Schule durch und werden die benötigten Stellen zur Verfügung stellen. Dazu, welche Bemühungen wir unternehmen, um geeignete Personen zu gewinnen, hat Herr Minister Lorz schon einiges ausgeführt.

Die dritte Säule ist die Qualifizierung und Fortbildung unserer Lehrkräfte. Dazu haben wir 2015 eine Qualitätsoffensive gestartet. Wir haben es enorm vielen Lehrkräften ermöglicht, in Weiterbildung eine DaZ-Fakultas zu erwerben. Auch wird die DaZ-Basisqualifizierung allen Lehrkräften angeboten, die in Deutschintensivmaßnahmen eingesetzt werden. Das haben wir massiv hochgefahren. Und wir werden die Kurse im neuen Schuljahr verdoppeln. Das heißt: Bisher konnten wir den enormen Ansturm durch die Säulen, die ich gerade beschrieben habe – konzeptionelle

Ressourcen, Sicherheit, die wir den Schulen geben, und die Qualifizierung unserer Lehrkräfte –, auffangen.

Wir wissen nicht, wie sich das im neuen Schuljahr entwickeln wird. Wir rechnen nicht damit, dass sich das Delta, das wir beschrieben haben – dass sich also deutlich mehr Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen oder schulberechtigten Alter in Hessen aufhalten als wir bereits aufgenommen haben –, verkleinert, sondern, dass sehr viele Schüler zum neuen Schuljahr angemeldet werden.

Die Schulpflicht besteht. Herr Minister Lorz hat ausgeführt, dass man umsichtig war, dass es ein Für und Wider gab, gerade bei denjenigen, die vor ihrem Abschluss stehen, um diesen die Teilnahme am ukrainischen Online-Unterricht zu ermöglichen. Im neuen Schuljahr wird es so sein, dass die Schulpflicht zu überprüfen sein wird, damit die Kinder auch der Schule zugeführt werden.

Abg. **Heiko Scholz**: Herzlichen Dank für die Beantwortung. Es bleibt aber, Herr Prof. Lorz, noch immer eine Frage. Sie haben zwar bezüglich der Entlohnung der Lehrkräfte, TV-H-Verträge und so weiter, einiges ausgeführt, aber das ist sehr breit gefasst. Hier gibt es unterschiedliche Qualifikationsmerkmale; und die Bezahlung erfolgt nach Qualifikation. Aber wie sieht das ganz konkret aus? Wie wird in Bezug auf die Qualifikation konkret entlohnt?

Minister Prof. **Dr. R. Alexander Lorz**: Dazu haben wir in der Task Force entsprechende Eckpunkte erarbeitet und danach handeln die einzelnen Länder und treffen ihre Entscheidungen. Natürlich werden diese fortlaufend ergänzt, weil immer wieder Personen mit einem Qualifikationsprofil sich bewerben, die man so nicht gesehen hat. Frau Jakob, können Sie uns dazu ein mehr sagen, was der Katalog im Einzelnen beinhaltet bzw. wie die Staatlichen Schulämter da verfahren?

RDin **Jakob**: Mir ist nur bekannt, dass festgelegt wurde, welche Sprachkenntnisse vorliegen müssen, um die Lehrkräfte, je nach Angebot, einzusetzen. Es macht einen Unterschied, ob jemand in der Intensivklasse eingesetzt wird oder im ukrainischen Zusatzangebot. Man hat sich verständigt, auf welchem Sprachniveau die Lehrkräfte sein müssen, wenn sie in diesen Maßnahmen unterrichten wollen. Wie die genaue Eingruppierung aussieht, müssten wir nachreichen.

Minister Prof. **Dr. R. Alexander Lorz**: Das machen wir.

Vorsitzende: Vielen Dank, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. – Dann stelle ich fest, dass auch dieser Dringliche Berichtsantrag der Freien Demokraten, Drucksache 20/8678, beantwortet und besprochen wurde.

Beschluss:

KPA 20/50 – 29.06.2022

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des Berichts des Ministers im Kulturpolitischen Ausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Zuvor kam der Kulturpolitische Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

Der Minister sagt weitere Informationen zu.

(Weiter mit nicht öffentlichem Teil)

Anlage

Anlage**Ergänzende Mitteilung des HKM zu TOP 2 Drucks. 20/8678 – Eingruppierung ukrainischer Lehrkräfte**

Falls ein Nachweis vorhandener Qualifikationen und damit eine Eingruppierung ukrainischer Lehrkräfte noch nicht endgültig erfolgen kann, richtet sich die Eingruppierung nach den folgenden Maßgaben: Aktuell erfolgt die Eingruppierung noch nach dem sogenannten Eingruppierungserlass vom 10. Oktober 2008. Hiernach erfolgt die Eingruppierung unterrichtender Tätigkeiten in die Entgeltgruppe 5 (Stufe 1) an Grundschulen, Förderschulen sowie Haupt- und Realschulen und in die Entgeltgruppe 6 (Stufe 1) an Gymnasien und beruflichen Schulen.

Ab dem 1. August 2022 werden neu eingestellte ukrainische Lehrkräfte nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen eingruppiert. Dieser sieht für Tätigkeiten an Grundschulen die Entgeltgruppe 6 (Stufe 1), an Förderschulen sowie Haupt- und Realschulen die Entgeltgruppe 6 (Stufe 1) mit einer monatlichen Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrags der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7 und an Gymnasien und beruflichen Schulen die Entgeltgruppe 7 (Stufe 1) vor.

Ukrainische Lehrkräfte, die bereits einen TV-H-Vertrag im hessischen Schuldienst haben, können ab dem 1. August 2022 einen Antrag auf Höhergruppierung und – sofern es für die Schulform vorgesehen ist – eine Anpassungszulage stellen.

Bei einem Nachweis entsprechender Qualifikationen ist bei ukrainischen Lehrkräften grundsätzlich eine Eingruppierung analog der von Lehrkräften, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, möglich.